

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1859)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei

Autor: Migy, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Anstaltskosten.		Kosten per Jöggling		per Tag.		per Jahr.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
K o s t e n .								
1) Verwaltungskosten, inclusive Unterhalt der Gebäude Fr. 25. 60	2,512	60	—	—	23 $\frac{1}{2}$	85	77 $\frac{1}{2}$	
2) Nahrung	4,249	68	—	—	40	146	—	
3) Kleidung, Befeuerung, Arztkosten &c. . . .	4,146	50	—	—	39	142	35	
4) Landwirthschaft (Verlust, nach Berechnung des Lehenzinses von Fr. 4576. 69)	1,064	32	—	—	10	36	50	
Summa Kosten .	11,973	10	1	—	12$\frac{1}{2}$	410	62$\frac{1}{2}$	
V e r d i e n s t .								
Arbeiten	283	90	—	—	62	7	30	
B i l a n z .								
Summa der Kosten .	11,973	10	1	—	12 $\frac{1}{2}$	410	62 $\frac{1}{2}$	
„ des Verdienstes	283	90	—	—	02	7	30	
Ueberschuss der Kosten	11,689	20	1	—	10 $\frac{1}{2}$	403	32 $\frac{1}{2}$	

B. Bezirksanstalten.

Es trat in der Unterstützung der Bezirksanstalten Seitens des Staates im Laufe des Jahres 1859 keinerlei Veränderung ein. Die Staatsleistung von 50 alten Franken für jeden Anstaltszögling ist neben derjenigen für notharne Kinder in den Gemeinden etwas stark; indessen besteht das Gesetz vom 8. September 1848, nach welchem jene Staatsleistung erfolgt, noch in Kraft und ist nur zu wünschen, daß die Erziehung und Pflege der Kinder in den Anstalten auch im Verhältniß fruchtbarer sei.

Der für die Bezirksanstalten ausgesetzte Jahreskredit von Fr. 10,000 wurde verausgabt bis auf Fr. 717. 71.

C. Victoria-Stiftung.

Das Jahr 1859 ist das eigentliche Gründungsjahr dieser Anstalt. Nach vollendeter Vereinigung der Erbschaftsangelegenheiten des Testators stellte sich der Victoriafond auf eine Kapitalsumme von Fr. 674,936. 33 Rp., welche durch Beschluß des Regierungsrathes vorläufig der Hypothekarkassaverwaltung zur Administration übertragen wurde.

Es fand dann die Bestellung einer besondern Kommission von 9 Mitgliedern durch den Regierungsrath statt, die sofort die nöthigen Einleitungen zur Gröffnung der Anstalt traf. Zum Vorsteher derselben wurde gewählt Herr Rohrer, bisheriger Gehülfe in der Bächtele. Für die Aufnahme von Mädchen wurde ein provisorisches Regulativ aufgestellt und sofort veröffentlicht. Aus den 37 zur Aufnahme gemeldeten Kindern wurden dann 13 ausgewählt und mit diesen unterm 4. Dezember die Anstalt zu Kleinwabern eröffnet.



Berwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei.

(Direktor: Herr Regierungsrath Paul Migh.)

I.

Gesetzgebung.

Im Jahre 1859 sind im Gebiete der Justiz und Polizei folgende Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Kreisschreiben theils vom Großen Rath, theils vom Regierungsrathe erlassen worden:

- 1) Gesetz betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 9. Dezember 1852 über das Vollziehungsverfahren in Schuldssachen von geringem Werth, vom 8. Juni 1859.
- 2) Gesetz über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsäthen, vom 8. Juni 1859.
- 3) Instruktion für den Eichmeister des Bezirks Delsberg betreffend das Eichen der Kübel zum Messen des Eisen-erzes, vom 9. Juni 1859.
- 4) Gesetz betreffend Umwandlung der Hundetaxe, vom 24. Oktober 1859.
- 5) Dekret betreffend Anerkennung des Spitals Montagu in Neuenstadt als juristische Person, vom 3. November 1859.
- 6) Gesetz über die Einführung einer Wechselordnung, vom 3. November 1859.

Bon den eidgenössischen Behörden erlassen und in die Gesetzesammlung aufgenommen:

- 7) Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts- und Anwaltsgebühren und Entschädigungen, vom 24. Herbstmonat 1859.
- 8) Bundesbeschluß, betreffend die Patenttagen der Handelsreisenden, vom 29. Heumonat 1859, und
- 9) Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände mit Ausnahme von Schwyz, Glarus und Appenzell I. R.; Anzeige, daß Glarus den Konkordaten über Konkursrecht in Fallimentsfällen und betreffend Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditorshänden in einem andern Kanton liegen, erstes vom 15. Juni 1804, letzteres vom 7. Juni 1810, beigetreten sei,— vom 25. November 1859.

Im Fernern sind von der Direktion auftragsgemäß vorgelegt, jedoch im Berichtsjahre nicht zur definitiven Erledigung gekommen:

- 1) Projektgesetz, bezweckend, die Satz. 170 des C. G. mit den Grundsätzen der neuen Gesetzgebung im Armen- und Niederlassungswesen in Einklang zu bringen.
- 2) Projektdecret, die Übertragung des Vormundschafswesens an die Ortsgemeindräthe betreffend.
- 3) Projektdecret für Aufhebung der litt. c des §. 51 und litt. a des §. 60 des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816. — Geldhinterlage der Fremden bei Verehelichung mit hiesigen Kantonsbürgerinnen.
- 4) Projektgesetz betreffend die Fristbestimmung für die Beschwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Prüfung von Vormundschaftsrechnungen.

II.

Berwaltung.

A. Justiz.

In den Geschäften im Justizfach ist sowohl in Bezug auf die Natur als die Anzahl derselben auch in diesem Berichtjahr ein wesentlicher Unterschied gegen verflossene Jahre wahrzunehmen. Es wurden nämlich von der Direktion behandelt und weitaus zum größern Theil durch ihre dahерigen Vorlagen vom Regierungsrath erledigt:

1. Beschwerden gegen Administrativbehörden und Beamte:

- a. gegen Regierungsstatthalterämter und Vormundschaftsbehörden betreffend Vogtsrechnungspassationen, Vogteiübertragungen, Bevogtungen und andere Verfügungen oder Unterlassungen im Gebiete des Vormundschaftswesens;
- b. gegen Amtsschreiber meistens in ihrer Eigenschaft als Grundbuchführer, wegen verweigerter Nachschlagung und Einschreibung von Verträgen um Liegenschaften od. Schuldverschreibungsurkunden, wegen verweigerten Pfandrechtslöschungen oder Anerkennung von Gläubiger-Wechseln;
- c. gegen Einwohnergemeindräthe als Fertigungsbehörden, wegen verweigerter oder bedingter Fertigung von Verträgen und Urkunden.

Von diesen drei Beschwerdegattungen kamen 59 Fälle vor, die zum größten Theile in abweisendem Sinne erledigt wurden.

2. Administrativstreitigkeiten, d. h. Prozesse, die in die Kompetenz der Administrativbehörden fielen, und die nach dem Gesetz über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 zu behandeln waren, ferner Kompetenzstreitigkeiten, d. h. Prozesse, wobei die Kompetenz entweder der Gerichts- oder der Administrativbehörden bestritten worden, kamen 5 Fälle vor den Regierungsrath.

3. Disziplinarverfügungen gegen Beamte und Notarien wurden in diesem Berichtsjahre selten getroffen; ein Notar und Amtsnotar, welcher in Anklagezustand versetzt worden, wurde in seinem Berufe eingestellt, ein Begehren eines eingestellten Notars für Rückgabe seines Patents wurde abgewiesen, dagegen einem andern Notar in seinem Begehren entsprochen.

4. Im Gebiete des Vormundschaftswesens sind auch in diesem Berichtsjahre keine Verfügungen von allgemeinem Interesse erlassen worden; das Projektdecre, bezweckend, das Vormundschaftswesen mit den nunmehrigen Armenverhältnissen in Einklang zu bringen, wurde zwar vorgelegt, kam aber in diesem Jahre nicht mehr vor Großen Rath zur definitiven Behandlung. Dahin gehörende spezielle Geschäftsarten wurden erledigt: 1 Gesuch um Gestattung verwandtschaftlicher Vormundschaft; 38 Gesuche für Vermögensherausgabe an landsabwesende Personen, Satz. 315; 71 Gesuche um Ertheilung der Jahrgebung an Minderjährige, Satz. 165 C.; 8 Anzeigen gegen Bögte wegen Säumnis in der Rechnungslegung, oder Nichtablieferung der Rechnungsrestanz, gegen welche die in Satz. 294—297 vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln und je nach Umständen auch Ueberweisung an den Strafrichter angeordnet wurden; ferner Gesuche um Verschollenheitserklärung und Erbsfolgeeröffnung, welche das Vermögen von 23 Personen betrafen, von denen 10 Personen, deren Vermögen in Ermangelung von Noth- oder gesetzlichen Erben als erbloßer Nachlaß den nachsuchenden Gemeinden überlassen wurde; mit wenigen Ausnahmen betrafen diese Verschollenheiten den Fall von dreißigjähriger nachrichtloser Landsabwesenheit, Satz. 15 Art. 2 C., und endlich eine Menge Einfragen und Gesuche von Amtsstellen und Privaten in Vormundschaftsangelegenheiten.

5. Gesuche von Brautleuten für Dispensation von obwaltenden Ehehindernissen wurden behandelt und in entsprechendem Sinn vom Regierungsrathe erledigt:

a. Verstörlche (Satz. 44 und 45 C., Gesetz vom 30. Juni 1832, 22. Dez. 1837 und Dekret vom 2. September 1846) in folgenden Verwandtschaftsverhältnissen:

der Mann und die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau	14 Fälle,
" " " Wittwe seines Bruders	7 "
" " " Nichte seiner verstorbenen Ehefrau	1 "

b. Aufschiebende (Satz. 46 C. in Verbindung mit den sub litt. a angeführten Gesetzen) von Wittwen um Nachlaß des Rests des Trauerjahres zu Beförderung ihrer vorhabenden Wiederverehelichung 5 Fälle,

von Personen beiderlei Geschlechts um Nachlaß des Rests der ihnen durch Ehescheidungsurtheil zur Wiederverehelichung auferlegten Wartzeit	7 "
---	-----

Bon diesen letztern wurde einige unter ungünstigen Umständen abgewiesen.

6. Nach Mitgabe des Gesetzes über die Familienkisten und Familienstiftungen vom 6. Mai 1837, Art. 3, sind keinerlei Verfügungen zu todter Hand, weder unter Lebenden, noch von Todeswegen gültig ohne die nachherige Bestätigung des Großen Rathes. Infolge dieser Bestimmung sind dann in diesem Berichtsjahre nicht weniger als 31 Gesuche um Bestätigung von Legaten und Schenkungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, namentlich an die Gesellschaftsarmengüter der Stadt Bern, die dasigen Spitäler, Waisenhäuser und Armenanstalten zu Stadt und Land, eingelangt. Alle diese testamentarischen Verfügungen wurden vom Regierungsrath krafft der ihm durch das Dekret vom 4. September 1846 übertragenen Kompetenz bestätigt.

Unter diesen Verfügungen verdienen hier speziell erwähnt zu werden:

a. eine Schenkung von Fr. 270,000 von dem gewesenen Schiffskapitän Hrn. Montagu-Montagu, in London, zu Gründung eines Spitals zu Neuenstadt;

- b. eine Schenkung von Fr. 40,000 von Igfr. Elise Ochs von Bern für die Bürgerschaft von Bern zu Handen ihres Bibliothekfonds;
- c. drei Legate von zusammen Fr. 30,000 von Hrn. Joseph Höz sel. von Burgdorf, und zwar für den Inselspital, die schweiz. Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in der Bächtelen bei Bern, und die Privatblindenanstalt in Bern, je Fr. 10,000;
- d. von Pierre Joseph Koller, alt-Weibel zu Delsberg, Fr. 12,000 für den Spital von Delsberg und Laufen, und für den gleichen Spital das sämmtliche Vermögen des sel. verstorbenen Hrn. Pfarrer Joliat in Pleigne;
- e. eine testamentliche Verfügung des Hrn. Charles Töniges, gebürtig aus Danzig, Bürger von Erlenbach, wonach dem Inselspital alljährlich Fr. 7600 zukommen sollen, und
- f. von Fräulein Emilie von Graviseth von Bern Fr. 5000 für die Privatarmenanstalt in Bern.

7. Notariatswesen. Der Zweck, für die Zukunft den Zudrang von Notariatsaspiranten zu vermindern, scheint infolge des Reglements über die Patentprüfungen der Fürsprecher und Notarien, vom 3. November 1858, in diesem Berichtjahre erreicht worden zu sein, indem bloß 10 Kandidaten sich für den Acces zum Notariatsexamen gemeldet haben. Prüfung hat bloß ein Mal für den alten Kantonstheil stattgefunden, an welcher 8 Kandidaten Theil nahmen, von denen 5 als Notarien patentirt, die übrigen 3 aber wegen ungenügender Begähigung, unter Auferlegung einer Wartzeit von einem Jahr, abgewiesen wurden; im neuen Kantonstheil (Jura) hat gar kein Examen stattgefunden.

Auf Ansuchen und nach Erfüllung der durch das Gesetz vom 21. Hornung 1835 vorgeschriebenen Requisite wurden 12 Amtsnotarpatente ertheilt und 6 solche wegen Wohnsitzverlegung von Amtsnotarien auf die betreffenden Amtsbezirke umgeschrieben und gültig erklärt.

Durch Tod, freiwillige Rückgabe und Patentzückung fielen hingegen 8 Amtsnotarien weg.

In Ueberwachung der Bürgschaften der Amtsnotarien war die Direktion wieder zu häufiger Korrespondenz veranlaßt worden.

Eine gedruckte Vorstellung, unterschrieben von 128 Notarien, wovon 118 aus dem alten und 10 aus dem neuen Kantonstheil, mit dem Gesuch, der Große Rath möge defreitiren: es sei den bernischen Notarien das Recht eingeräumt, im Gegensatz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850 als Bevollmächtigte zu verhandeln, d. h. Schuldbetreibungen zu übernehmen, wurde auf das hierseitige Gutachten in nicht eintretendem Sinne erledigt.

8. Justizbeamtenpersonal. Infolge Auslauf der Amtsdauer oder anderer Gründe wurden nach erfolgter Ausschreibung folgende Stellen frisch besetzt: die Amtsschreiberstellen von Aarberg, Aarwangen, Burgdorf, Erlach, Freibergen, Konolfingen, Laufen, Laupen, Nidau, Oberhasle, Schwarzenburg, Seftigen und Wangen; die Amtsgerichtsschreiberstellen von Aarberg, Aarwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Nidau, Oberhasle, Bruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmenthal und Trachselwald; die Amtsgerichtsweibstellen von Aarberg, Aarwangen, Büren, Courtelary, Delsberg, Erlach, Frutigen, Interlaken, Laufen, Laupen, Münster, Oberhasle, Saanen, Seftigen, Obersimmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen; ferner die Stelle eines Generalprokurators auf den Vorschlag des Obergerichts und des Regierungsrathes durch den Großen Rath, und die Stellen der Bezirksprokuratoren des ersten und des vierten Amtshauptbezirks.

9. In Bezug auf die Operation der im Jahre 1852 angeordneten Grundbücherbereinigung, die im letzten verflossenen Jahre endlich vollendet wurde, ist zu bemerken, daß die mit der dießfallsigen Prüfung betrauten zwei Sachverständigen ihre Aufgabe erfüllt hatten, indem sie am 15. Dezember 1859,

mit Rücksicht auf die Wichtigkeit ihres Pensums, das sich nicht sowohl auf die Prüfung der Vereinigungsoperation selbst, sondern auch auf die dahерigen Entschädigungsforderungen und über den Zustand der 23 Amtschreibereien des alten Kantonstheils überhaupt erstreckte, einen umfangreichen Bericht, verbunden mit sachbezüglichen Anträgen für jede einzelne Amtschreiberei, erstatteten; die diesfallsigen weiteren Verfügungen fallen in das folgende Berichtsjahr.

Inzwischen wurde bei dem Umstande, daß das Gesetz vom 1. Dezember 1852 zu Vereinigung der Grundbücher zum Theil unvollzogen geblieben ist, weil bei einfachen, in den Grundbüchern vorkommenden Verhaftungsanzeigen die Avisierung der Gläubiger und die Vöschung der angezeigten Rechte unterlassen wurde, ein Projektdecret zu diesfallsiger vervollständigung vorgelegt, das denn auch in der Sitzung des Großen Rathes vom 24. Dezember 1859 in erste Berathung genommen wurde.

10. Die Geschäfte, d. h. Einfragen und Gesuche von Amtsstellen, Notarien und Privaten in Stipulations-, Fertigungs-, Grundbuchführungs-, Vormundschafts- und andere in das Gebiet der Justiz gehörende Angelegenheiten, abgesehen von den hierauf bezüglichen Beschwerden, langten auch in diesem Berichtsjahre zahlreich ein und fanden nach gehöriger Prüfung ihre Erledigung theils durch die Direktion, theils durch den Regierungsrath; sie betrafen alle bloß Privat- und keine allgemeinen Interessen und sind keiner speziellen Erwähnung werth.

11. Rogatorien an ausländische Gerichtsbehörden und umgekehrt solche vom Auslande an die hiesigen für Zeugen- und Parteiabhörungen in waltenden Civilprozessen wurden in 16 Fällen zur Weitersbeförderung vermittelt; ebenso in 19 Fällen Vorladungen zur Insinuation meistens an Personen in andern Kantonen zur Erscheinung vor hiesigen Gerichtsstellen.

Bezüglich der Interventionen betreffend Vormundschafts-, Erbschafts-, Schuldforderungs-, Liquidations- und andere in das Gebiet der Justiz gehörende Angelegenheiten, war auch

dieses Jahr der Geschäftsverkehr sowohl mit andern Kantonsregierungen, als vorzüglich mit dem Bundesrath sehr lebhaft, indem 26 solche Fälle durch umfangreiche Korrespondenz erledigt wurden, mit Ausnahme eines Kompetenzkonflikts mit der Regierung von Luzern, betreffend die geldstattleiche Liquidation eines hiesigen Kantonsbürgers, welches Geschäft von Seite Luzerns beim Bundesrathe abhängig gemacht worden.

13. Außer diesen speziell aufgezählten Geschäftsarten war noch eine Menge anderer vereinzelter Justizgeschäfte von mehr oder minderer Bedeutung, namentlich in Justizrechnungsangelegenheiten, zu erledigen.

B. Polizei.

1. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Wie bis dahin wurde dieselbe unter der Oberaufsicht der Direktion von der Centralpolizei und den Regierungsstatthalterämtern durch das Landjägerkorps unter Mitwirkung der Ortspolizeidienner gehandhabt; auf die speziellen Leistungen des Landjägerkorps wird hienach verwiesen.

Wenn nun auch die Theurung der nothwendigsten Lebensmittel nicht ganz verschwunden ist, so haben sich die Zeitverhältnisse durch den überall verbreiteten hinlänglichen Verdienst der arbeitenden und namentlich der untersten Volksklasse dennoch dermaßen gebessert, daß sich die Verbrechen auch in diesem Jahre gegenüber früheren Zeiten auf eine erfreuliche Weise vermindert haben, denn es gab wieder einige Amtsbezirke, wo Monate lang die Gefangenschaften leer standen.

Die Leistungen der Centralpolizei und des Landjägerkorps im Gebiete der Sicherheitspolizei waren folgende:

Centralpolizei.

Dieselbe ertheilte:

Im Passwesen:	Anzahl.
Visa für Pässe und Wanderbücher	5487
Neue Pässe und Erneuerung von solchen	1559
Neue Wanderbücher und Erneuerung von solchen	369

	Anzahl.
Im Fremdenwesen:	
Aufenthaltsscheine an konditionirende Personen .	198
Niederlassungsbewilligungen:	
an kantonsfremde Schweizerbürger , .	307
an Landesfremde	153
Toleranzbewilligungen an Landesfremde . . .	33
Im Markt- und Hausrwesen:	
Patente aller Art	1970
Im Fahndungs- und Transportwesen	
verfügte sie:	
Ausschreibungen in den Signalementenbüchern .	3739
Revokationen von Ausschreibungen	977
Einbringung von Arrestanten	3994
Transporte von Personen	4386
Fortweisung von Geldtagern	6
Anherlieferung von Verbrechern	17
Auslieferung von Verbrechern	22
Armenführern	183
Eintrittsbewilligungen an entlassene Sträflinge	293
Versendungen von Drucksachen	132
Im Enthaltswesen:	
Vollzogene Einsperrungsstrafen	636
Entlassungen von Sträflingen	659
Einhürmungen in der Hauptstadt	2011
Verstorbene in den Enthaltungsanstalten . .	15
Damit standen im Zusammenhang:	
Besorgte Abhörung von Büchtlingen	6
Kontrollirte Strafurtheile	3861
Ausgefertigte Gefangenschaftskostensnoten . .	204
Abschriften von Urtheilen, beziehungsweise Nachschlagungen	911
Aberlassene Schreiben	791
" Kreisschreiben	3

L a n d j ä g e r k o r p s.

Als Dienstleistungen des Korps sind vorzugsweise zu bezeichnen:

Die Arrestationen von Verbrechern, wegen

	Anzahl.
Mordes	4
Todschlages	5
Brandstiftung	5
Kindsmord und Kindesaussetzung	13
Nothzucht	7
Diebstahl	658
Fälschung	6
Unterschlagung	11
Betrügereien	27
Falschmünzerei	2
Ausgeben falschen Geldes	3
Eingrenzungsbürtretung	19
Unzucht	113
Nachtunzug, Böllerei, Streit &c.	360
Unbefugtem Haustrenn	213
" Steuersammeln	4
Schriftenlosigkeit	188

Ferner wurden arretirt:

Zur Anhaltung Ausgeschriebene	508
Entwichene Sträflinge aus den Strafanstalten	43
" aus den Bezirksgefangenschaften	11
Verwiesene aus der Eidgenossenschaft	4
" aus dem Kanton Bern	78
" aus den Amtsbezirken	125
Mit Vorführung und Verhaftsbefehlen	580
Vagabunden und Bettler	1007
	3994

Anzeigen haben die Landjäger den Behörden eingereicht:

Wegen Diebstählen	703
" Fälschung	8
" Unterschlagung	48
" Beträgereien	45
" Gebrauchs von falschem Maß und Gewicht	54
" Zoll- und Ohmgeldverschlagñß	315
" Quacksalberei	9
" Nachtmügen	541
" Waldfreveln	119
" Winkelwirthschaft	463
" Verstoß gegen das Wirthschaftsgesetz	788
" " Jagd- und Fischereigesetz	154
" " Gewerbsgesetz	265
" " die Fremdenpolizei	315
" " Feuerpolizei	155
" " Straßenpolizei	124
Verschiedene Anzeigen geringerer Art	1402
	<hr/>
	5513

Transporte von Gefangenen, Verwiesenen, Verab- gabunden auf Distanzen von 2 bis 5 Stunden wur- den vollführt	4386
--	------

B e s t a n d d e s K o r p s.

	Mann
Auf den 1. Jenner 1859	272
Neu eingetreten	29
Ausgetreten hingegen	28
	<hr/>
	1

Auf den 31. Dezember 1859	273
Stationsveränderungen haben stattgefunden	155

Bezüglich der drei Strafanstalten Bern, Pruntrut und Thorberg war die Direktion infolge ihres Aufsichtsrechts bei- nahe in tagtäglichem Verkehr mit denselben, und zwar einerseits

durch Verfügungen über die Verwaltung in ökonomischer Hinsicht, und anderseits in Bezug auf die Freilassung der Sträflinge.

Ueber den Gang und die Verwaltung der Strafanstalten wird aus den Jahresberichten der Verwalter hervorgehoben:

a. Strafanstalt in Bern.

Das Jahr 1859 brachte keine besondere Unfälle für die Strafanstalt; Arbeit, und zwar abträgliche, war durch den Eisenbahnbau und andere Bauten genug; die Verwaltung war durch die Budgetansätze nicht beeinträchtigt, wie dies früher der Fall war, daher die Ankäufe vortheilhafter gemacht und die Fabrikation mit mehr Nutzen betrieben werden konnte. Die Wirkung davon zeigte sich auf erfreuliche Weise in den finanziellen Ergebnissen. Der Nebelstand, daß durch den Hausdienst, die Krankenpflege, die Schule, die Disziplinarstrafen und die große Zahl der zu Einsperrung verurteilten Sträflinge viel Verdienst verloren geht, bleibt freilich immer noch, und wäre auch nur in Betreff der Eingesperrten zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern, wenn nicht gegentheils die Zahl der Urtheile von den korrektionellen Gerichten und sogar von den Auffenthöfen von Jahr zu Jahr sich vergrößern würde; am Ende des Jahres waren 61 eingesperrte Personen (d. h. Polizeigefangene in ihrer bürgerlichen Kleidung) in der Anstalt, 10 mehr als Anfangs des Jahres.

Bestand und Mutation.

1. Des Aufseherpersonals.

Zuchtmeister. Zuchtmeisterinnen.

Auf 1. Januar 1859 waren im Dienst	35	11
" 31. Dezember "	34	10
Berminderung	<u>1</u>	<u>1</u>

Im Laufe des Jahres sind:

eingetreten	.	.	.	2	1
ausgetreten	.	.	.	4	2

Die Verpflegungstage für beide Geschlechter betrugen 16,746.

2. Straßlinge.

— 144 —

Schellenhaus.				Zuchthaus.				Polizei=gefangene.				Zot al.				
M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.		
Bestand auf 1. Januar 1859	157	27	184	184	66	250	—	—	—	341	93	434				
" " 31. Dezember "	136	23	159	167	73	240	1	1	2	303	96	401				
Verminderung	21	4	25	17	—	10	—	—	—	38	—	33				
Vermehrung	—	—	—	—	7	—	1	1	2	—	3	—				
Eingetreten sind	43	6	49	166	78	244	6	3	9	209	84	293				
Darunter waren rüdfällig .	27	2	29	49	26	75	—	—	—	76	28	104				
Ausgetreten sind	57	10	67	182	73	255	5	2	7	239	83	322				

Die Verpflegungstage betrugen 149,040. Unter den Ausgetretenen sind 12 mit Svd.

b. Aufsicht und Disziplin.

Hierüber kann nur wiederholt werden, was schon in früheren Berichten gesagt worden, nämlich, daß die äußern Arbeiten die Aufsicht und Disziplin sehr erschweren. Dennoch konnte mit verhältnismäßig wenig, zahlreichen aber freilich einigen strengen Strafen die Ordnung erhalten und die widerspenstigen Sträflinge zum Gehorsam gebracht werden.

c. Kost, Kleidung, Wäsche, Befeuerung und Beleuchtung.

In dieser Rubrik ist nun eine Veränderung eingetreten, nämlich die vorläufige Abschaffung der rostgelben Kleidung für die Buchthaussträflinge, welche sich als unzweckmäßig bewährt hat und nun wieder durch die blaue Kleidung ersetzt wird, jedoch nur allmählig, so wie die gelben Kleidungsstücke in Abgang kommen. Der Torf für das Küchefeuer und die Beheizung wird auf dem vom Staate hiefür gepachteten Moos durch Sträflinge gegraben und die Lieferung des Oeles für die Beleuchtung wird, wie andere Lieferungen, bei welchen es mit Vortheil geschehen kann, jeweilen ausgeschrieben.

d. Gottesdienst und Schule.

Hier ist nichts Besonderes zu erwähnen, als daß Frau Freudenberger, welche seit vielen Jahren den weiblichen Sträflingen an den Sonntagen Unterricht ertheilte, sich infolge ihres vorgerückten Alters von diesem Dienste zurückgezogen hat. Der Gottesdienst und die Schule wurden an den dazu bestimmten Tagen und Stunden regelmäßig abgehalten.

e. Sanierungspflege.

Schellenhaus.			Zuchthaus.			Polizei=gefangene.			Zusammen.		
M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.
Im Laufe des Jahres 1859 befauden sich in und außer der Infirmerie											
150	30	180	236	79	315	7	4	11	393	113	506
154	30	184	243	82	325	6	3	9	412	119	531
Aus der Behandlung fämen											
150	30	180	236	79	315	7	4	11	393	113	506
Bestand der Kranken auf 1. Januar 1859											
157	31	188	252	88	340	7	4	11	416	123	539
154	30	184	243	82	325	6	3	9	412	119	531
Auf 31. Dezember 1859											
3	1	4	9	6	15	1	1	2	13	8	21

Die 539 Krankenfälle erforderten 12,291 Verpflegungstage im Jahr, oder täglich 28, oder 6 % der Gesamtzahl der Gefangenen. Die Verpflegungskosten, die Krankenkost nicht inbegriffen, betrugen Fr. 3538. 53, mithin per Pflegetag 34.₁₅ Rp.

I. Beschäftigung der Straflinge.

Durch den Haussdienst, die Strafen, die Schwierigkeiten mit den gefährlichen Straflingen, die Krankenpflege, den Gottesdienst, die Schule, und die immer mehr in Schwung kommenden Einsperrungsstrafen wird viel Arbeit und somit auch viel Verdienst verloren, der dießfallige Ausfall kann auf $\frac{1}{7}$ der gesamten Tagwerke berechnet werden.

Die Arbeiten außerhalb dem Hause geben, wie von jeher, mehr Verdienst als diejenigen im Hause, und dieß war ganz besonders der Fall bei den Eisenbahnarbeiten, durch welche die Taglöhne überdieß im Allgemeinen gesteigert wurden. Es lag daher im finanziellen Interesse der Anstalt, die Arbeiten im Hause so weit thunlich zu beschränken, um den starken Nachfragen zu landwirtschaftlichen und Bauarbeiten, so viel es neben dem Betrieb der eigenen Landwirtschaft möglich war, genügen zu können. Das befriedigende Ergebniß dieses Verfahrens ist aus der nachfolgenden Rubrik zu ersehen.

Bezüglich des Betriebes der Landwirtschaft wird bemerkt, daß die Anstalt nunmehr zirka 238 Fucharten zum größern Theile in der Gemeinde Köniz, zum kleinern Theile in derjenigen von Bern zu bewirthschaften hat, wovon der Pachtzins in runder Summe Fr. 14,300 oder per Fucharte durchschnittlich Fr. 60 beträgt.

g. Finanzielle Ergebnisse.

Einnahmen.

1. Verdienst durch die Straflinge.

	Tagwerke.	Verdienst. Fr. Rp.
Weberei und Vorbereitung dazu	17,921	8,121. 59
Ordinäre Spinnerei	6,767	1,006. 74
Wollenspinnerei	2,015	
Schneiderei	4,127	3,287. 21
Schuhmacherei	5,816	4,569. 39
Hütte, Holz- und Metallarbeiten	4,953	8,236. 83
Buchbinderei	278	259. 53
Bäckerei	730	4,327. 58
Nätherei	5,769	3,401. 39
Wascherei (ist in den Taglohn- und Akkordarbeiten inbegriffen)	1,923	— —
Drainröhrenfabrikation }	5,667	13,107. 56
Zieglerie }		
Landwirthschaft rc.	13,945	16,270. 11
Torfsgraben für die Anstalt	1,952	4,056. 85
Taglohn- und Akkordarbeiten	30,231	50,409. 27
Mit geringem Verdienst von Eingesperrten, Gebrechlichen rc.	6,258	142. 30
	<hr/>	<hr/>
	108,354	117,196. 35
2. Gewinn durch den Handel		7,828. 88
3. Beitrag aus der Staatskasse Fr. 55,082. 57		^{15025 23}
Davon ab für Inventarvermehrung	11,307. 96	43,774. 61
	<hr/>	<hr/>
Summa Einnahmen	168,799.	84

Ausgaben.

Verwaltungskosten	43,362. 50
Nahrung der Gefangenen:	
Brot	19,918. 01
Mehl	885. 93
	<hr/>
Uebertrag	20,803. 94
	43,362. 50

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag		20,803.	94	43,362.	50
Habermehl	.	12,733.	37		
Milch	.	5,710.	81		
Kartoffeln	.	13,267.	90		
Fleisch	.	8,009.	31		
Fett und Butter	.	6,982.	51		
Verschiedene Vitsualien	.	13,741.	48		
Wein für Aufseher und Kranke	.	1,231.	97		
		82,481.	29		

Abzug für die Kost des Aufseher-personals, bezogene Kostgelder und Abzug 14,702. 20 67,779. 09

Berpflegung:

Mobilien, Schiff und Geschirr	5,583.	19
Befeuerung	11,757.	38
Beleuchtung	3,718.	45
Kleidung der Sträflinge	16,855.	65
Unterwaschung	3,492.	31
Krankenpflege, 10,362 Pflege-tage à 34. ₁₅ Rp.	3,538.	53
Gottesdienst und Schule	1,108.	02
Haushaltung (Hausdienst)	11,522.	37
Verschiedenes	82.	45
	57,658.	25

Summa Ausgebens und gleich dem Einnehmen 168,799. 84

Werden die Verwaltungskosten und der Verdienst von den Gesamtkosten abgezogen, so bleiben Fr. 412. 11 als Unterstüzungskosten des Staats für die Sträflinge.

In Bezug auf die Strafdauer vertheilen sich die Sträflinge folgendermaßen: Strafe bis 1 Jahr: 80; Strafe von 1 bis 2 Jahren: 92; von 2 bis 3 Jahren: 63; von 3 bis 4 Jahren: 46; von 4 bis 5 Jahren: 24; von 5 bis 6 Jahren: 16; von 6 bis 7 Jahren: 10; von 7 bis 8 Jahren: 13; von 8 bis 9 Jahren: 4;

von 9 bis 10 Jahren: 11; von 10 bis 11 Jahren: 9; von 11 bis 12 Jahren: 3; von 12 bis 13 Jahren: 1; von 13 bis 14 Jahren: 1; von 14 bis 15 Jahren: 7; von 15 bis 16 Jahren: 2; von 16 bis 18 Jahren: 1; von 18 bis 19 Jahren: 1; von 19 bis 20 Jahren: 6; von 20 bis 25 Jahren: 7, und lebenslänglich: 2.

Mit Rücksicht auf die begangenen Verbrechen und Vergehen waren die Straflinge verurtheilt: wegen Mord, Versuch Meuchelmord, Mordversuch und Theilnahme an solchen 7, Raubmord 1, Todschlag mit Verwundung und Versuch Todschlag 3, Kindsmord, Kindestödtung und fahrlässigen Kindsmordes 12, Raub und Beihilfe bei solchen 6, Raub, Mißhandlung und Diebstahl 14, Brandstiftung, Brandstiftungsversuch mit Entwendung, Diebstähle und Drohung 23, Münzverbrechen 4, Diebstahl mit grober Mißhandlung und Einbruch, Conkubinat, Vagantität rc. 40, Mißhandlung seines Kindes 1, Fälschung und Unterschlagung mit Betrug 12, Nothzucht und Nothzuchtversuch mit Raub 4, Schändung und Schändungsversuch 5, Unzucht, grobe Unsitlichkeit 6, Widerdernatürlicher Unzucht, Päderastie 2, Blutschande und Verheimlichung der Niederkunft 4, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft mit Kindesaussetzung rc. 10, KörpERVERLEZUNGEN, gefährliche und grobe, Verwundung, Mißhandlung, Drohungen rc. 10, Verweisungs- und Gingrenzungsübertretung 2, Diebstahl, Hohlerei, Diebstahlversuch rc. rc. 233.

Alter und Klassifikation der Straflinge: bis 15 Jahre 1, von 15 bis 20 Jahren 9, von 20 bis 25 Jahren 48, von 25 bis 30 Jahren 74, von 30 bis 35 Jahren 77, von 35 bis 40 Jahren 50, von 40 bis 45 Jahren 48, von 45 bis 50 Jahren 37, von 50 bis 55 Jahren 35, von 55 bis 60 Jahren 10, von 60 bis 65 Jahren 4, von 65 bis 70 Jahren 4, von 70 Jahren und darüber 2. Das Alter von 30 bis 35 Jahren hat somit die meisten Straflinge.

Von den Straflingen befanden sich auf 31. Dezember 1859 in der ersten oder Prüfungsklasse 100, in der zweiten

Klasse, der Bessern, 77, in der dritten Klasse, der Schlechtern, 8, Recidive, alle dritter Klasse, 214. Unter den Sträflingen sind 12 Katholiken; alle Uebrigen sind Protestanten, und unter diesen 3 nicht Admittirte.

Siebenzehn Sträflinge tragen bürgerliche Kleidung.

Die Zusammenstellung der Sträflinge mit Bezug auf ihre Berufe und Gewerbe vor dem Eintritt in die Anstalt ergibt folgendes Resultat: Weber 26, Schneider 11, Schuhmacher 16, Schreiner 2, Wagner 2, Landarbeiter und Taglöhner 101, Nätherinnen und Schneiderinnen 6, Hechler 1, Zimmerleute 6, Steinhauer und Maurer 8, Drexler 2, Seiler 1, Spengler 2, Uhrenmacher 3, Bäcker und Müller 2, Metzger 3, Knechte und Mägde 10, gew. Soldaten in fremden Diensten 5, Ziegler 2, Buchbinder 2, Körber 1, Schreiber 2, Sattler 3, Lumpensammler und Hausrat 3, Kaminsfeger 1, Händler 2, Gürtler 1, Köchinnen 2, Schmiede 4, Gerber und Fuhrleute 2, Dachdecker 2, Hafner 1, Deler 2, Färber, Musikanten, Marktträmer und Geschäftsleute 4, Sager 2, Wannen- und Besenmacher 2, Fischer, Küher, Regenschirmfabrikanten, Gypser und Schnizler 5, ohne Beruf und Vaganten 149.

Nach der Heimathhörigkeit vertheilen sich die Sträflinge auf die Amtsbezirke wie folgt: Alarberg 12, Altwangen 26, Bern 16, Biel 0, Büren 8, Burgdorf 30, Courtelary 0, Delsberg und Laufen 0, Erlach und Neuenstadt 5, Frau-brunnen 11, Freibergen 0, Frutigen 4, Interlaken 15, Konol-fingen 35, Laupen 4, Münster 1, Nidau 9, Oberhasle 5, Pruntrut 1, Saanen 3, Schwarzenburg 16, Seftigen 24, Signau 42, Obersimmenthal 10, Niedersimmenthal 4, Thun 30, Trachselwald 44, Wangen 18. Schweizer aus andern Kantonen 16, Ausländer 6, Bernische Landsassen 2 und Heimathlose 3.

Disziplinarstrafen wurden im Ganzen verfügt 869; dieselben bestanden hauptsächlich: an Wasser und Brod, finstere Zelle, Latten auf bestimmte und unbestimmte Dauer, Springfette, Cachot, geschlossen und ungeschlossen, Zwangshemd &c.

Strafanstalt in Pruntrut.

Administration, Disziplin und Polizei.

Am 9. Februar 1856 wurde ein frischer Verwalter bestellt; derselbe bemerkt: bei seinem Amtsantritt habe nicht die wünschbare Ordnung im Innern der Anstalt geherrscht; der Beseitigung der Uebelstände seien allerlei Hindernisse in den Weg getreten, und wenn er durchgreifende Verbesserungen noch nicht vollständig durchgesetzt habe, so habe er doch den früheren Insubordinationsgeist und die Unordnungen beseitigen können; die Zuchtmeister befolgen im Allgemeinen ihre Instructionen genauer, und obwohl noch Vieles zu wünschen übrig bleibe, so seien sie doch jetzt besser als bei seinem Amtsantritt; es sei schwierig, die Leute mit den erforderlichen Eigenschaften zu finden, daher auch zahlreiche Mutationen im Aufseherpersonal stattfanden.

Das Augenmerk wurde mehr auf die Hebung der Moralität in der Anstalt gerichtet, als darauf, in finanzieller Hinsicht glänzende Ergebnisse zu erzielen, indessen sind auch diese vortheilhafter zu Tage getreten als in früheren Jahren, obwohl das Jahr 1859 in Bezug auf Fruchtbarkeit nur als ein mittelmäßiges zu bezeichnen war, und die erzielten Verbesserungen in der Administration Kosten veranlaßt hatten. Jeder Gefangene hat jetzt ein eigenes Bett, während früher der größere Theil auf zweischläfigen Strohsäcken schlief. Die Nahrung ist gesund und hinlänglich, daher die Gefangenen im Allgemeinen gesund blieben. Obwohl das gastrische Fieber herrschte, so kamen doch nur zwei Todesfälle vor.

Das Leinenzeug war in ungenügendem Quantum vorhanden; die Schellenwerksträflinge trugen bürgerliche Kleider, die Polizeigefangenen dagegen Schellenwerkkleider. Der Verwalter citirt noch eine Menge anderer Uebelstände, welche alle von der Unordnung, die in der Anstalt geherrscht hatte, zeugen und die er nun, wie oben bemerkt, zum größern Theile beseitigt hat.

D e k o n o m i e.

Der neue Verwalter ersetzte bei seinem Amtsantritte die unzuverlässigen Bediensteten durch treue Leute.

In Bezug auf die häuslichen Arbeiten wurde der Grundsatz befolgt, statt der Angestellten die Sträflinge zu verwenden, eine Neuerung, die besonders auf den Küchendienst seine Anwendung fand.

Haushaltungszwecke machten Reparationen in den Kellern nöthig, deren Feuchtigkeit die Aufbewahrung von Lebensmitteln erschwert hatte. Andere Reparationen sind sehr nothwendig, namentlich an zwei schlechten, im Hofe stehenden Brunnen, deren mangelhafter Zustand bei trockenen Zeiten täglich bei 6 Tagwerken zur Herbeischaffung des erforderlichen Wassers nöthig macht.

Die Landwirthschaft der Anstalt bearbeitet ein Terrain von ungefähr 63 Jucharten. Diese Arbeiten könnten bedeutend erleichtert werden, wenn die Anstalt, welche bis dahin eine Scheuer gemietet hat und dieselbe gleichzeitig mit dritten Personen benutzen muß, ein besonderes Gebäude zu diesem Zwecke zur Verfügung hätte, einerseits, weil für die bisherige Lokalität ein sehr hoher Miethzins bezahlt werden muß, anderseits, weil darin das Eigenthum der Anstalt vom Eigenthum der übrigen Miether nicht abgeschlossen und daher Eingriffen ausgesetzt ist. Die Landwirthschaft gibt der Anstalt die Mittel an die Hand, nicht nur einen Theil der Lebensmittel durch eigene Thätigkeit sich zu verschaffen, sondern durch Hanfbau zum Theil auch die Rohstoffe für Kleidung zu gewinnen. Die Kleider der Aufseher und der Sträflinge werden von den Letztern selbst verfertigt. Auch die Ausbesserungen werden von ihnen besorgt, und zwar nicht nur an Kleidern, sondern auch an den Werkzeugen und Geräthen und dem Mobiliar.

Die Nahrung wird täglich oder alle zwei Tage gewechselt; jeder Gefangene erhält wöchentlich zwei Mal Fleisch und

von Zeit zu Zeit bei der Verrichtung besonders mühsamer Arbeiten ein Glas Wein.

Die Kranken werden genährt nach den Vorschriften des Hausarztes.

Kranken- und Gesundheitspflege.

Die Zahl der Krankentage beläuft sich zwar auf 1930, allein man darf aus dieser Ziffer auf keine besonders ungünstigen Gesundheitsverhältnisse schließen, weil nicht weniger als 700 Tage davon auf 2 im Alter vorgerückte weibliche Sträflinge fallen, welche im Jahr 1858 von der Strafanstalt in Bern nach Bruntrut gebracht worden waren. Schwerere Krankheiten kamen nicht vor, ausgenommen 6—8 Fieberfälle zur Zeit, als das Fieber in der Stadt überhaupt verbreitet war.

Der Wärterdienst in der Infirmerie wird durch einen Gefangenen besorgt.

Gottesdienst und Unterricht.

Der Schullehrer, welcher dieses Jahr für die deutschen und französischen Sträflinge reformirter und die deutschen Sträflinge katholischer Konfession gewählt worden, gibt wöchentlich drei Stunden Unterricht, hauptsächlich im Singen, Lesen, Schreiben und Rechnen. Der Religionsunterricht findet alle Sonntage in der Kapelle statt, natürlich für beide Konfessionen getrennt.

Der reformierte und der katholische Pfarrer von Bruntrut besuchen die Anstalt. Täglich finden gemeinschaftliche Gebete statt vor und nach den Mahlzeiten. Am Sonntag werden den Sträflingen Bücher zum Lesen gegeben, allein der Vorrath, welcher der Anstalt zur Verfügung steht, ist nicht mehr groß.

Mutation der Straflinge.

	Männer.	Weiber.	Total.
Auf den 1. Januar waren enthalten	70	21	91
Im Laufe des Jahres sind eingetreten	95	10	105
	165	31	196
" " " ausgetreten	94	14	108
Bestand der Straflinge auf den 31. Dezember 1859	. . .	71	17
also eine Verminderung von 3.			88

Das durchschnittliche Alter der Straflinge kann mit $33\frac{1}{2}$ Jahr bezeichnet werden.

Mutation des Aufseherpersonals.

	Männer.	Weiber	Total.
Auf den 1. Januar waren angestellt	. . .	8	3
Im Laufe des Jahres waren in Dienst			
getreten	. . .	14	3
			17
	22	6	28
Im Laufe des Jahres wurden aus dem			
Dienste entlassen	. . .	14	4
			18
Bestand des Aufseherpersonals auf den			
31. Dezember 1859	. . .	8	2
			10

In die Bezirksgefängenschaften sind eingetreten 247 Individuen, 95 weniger als im Jahr 1858. Verwendet wurde für 1317 Tage gewöhnliche Kost und für 333 Tage Wasser und Brod, wofür die Anstaltskasse aus der Bezirkskasse erhielt Fr. 858. 80.

Im Jahr 1858 betrug die Mittelzahl der Straflinge	
täglich
	100
Im Jahr 1859 betrug dieselbe
	81 $\frac{1}{3}$
also eine Verminderung von
	18 $\frac{2}{3}$

Beschäftigung und Verdienst der Sträflinge.

	Tagwerke.	Verdienst.
		Fr. Rp.
Weberei ,	5,949	2,857. 28
Spinnerei ,	1,599	114. 70
Schneiderei ,	538	64. —
Schuhmacherei ,	1,786	878. 17
Schreinerei ,	437	365. 73
Uhrmacherei ,	415	400. 20
Taglöhne auf äußern Arbeiten bei Pri- vaten	3,341	3,562. —
Landwirthschaft für die Anstalt	2,349	2,937. 34
	<hr/>	<hr/>
	16,414	11,179. 42

Durchschnittlicher Reinverdienst jedes Sträflings täglich
66 Rp.

Außerdem wurden 5120 Männer- und Weibertagwerke
verrichtet für die Anstalt selbst, die aber natürlich keinen
finanziellen Gewinn brachten.

Gefangene ohne Beschäftigung, Männer und Weiber
2,622

Feiertage 5,531

Zusammen 8,153

A u s g a b e n. Fr. Rp. Fr. Rp.

Der Staatszuschuß betrug 16,000. —

Das Inventar pro 1858 beträgt 16,039. 39

" " " 1859 " 14,675. 22

Verminderung 1,864. 17

Nach dem Ausstandsverzeichniß hatte
die Anstalt auf den 31. De-
zember 1858 zu fordern 3,586. 30

Nach dem Inventar waren auf Ende
1859 Ausstände 1,161. 17

2,425. 13

18,425. 13

Die Anstalt war schuldig:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
auf den 31. Dezember 1858 .	9,656.	50		
" " " " 1859 .	<u>7,175.</u>	83		
Schuldverminderung .	2,480.	67		
Dazu kommen noch laut höherer Weisung verschiedene Beträge vom Jahr 1848 und folgenden Jahren her, zusammen	467. 42			
			2,948.	09

Es verblieben an eigentlichen Ausgaben pro 1859

15,477. 04

bringt auf jeden Sträfling jährlich Fr. 191 oder $52\frac{1}{3}$ Rp. täglich vom Staatsbeitrag, den Verdienst nicht gerechnet. Im Jahr 1858 kostete jeder Sträfling den Staat Fr. 201. $30\frac{1}{3}$ und wenn die Summe von Fr. 1220. 55, welche pro 1858 noch zu zahlen war und erst Anno 1859 berichtigt wurde, so wäre der Sträfling auf Fr. 205. $29\frac{1}{3}$ pro 1858 für den Staat zu stehen gekommen.

Zwangsarbeitsanstalt Thorberg.

Die Anstalt hatte in dem abgelaufenen Jahre 1859, dem zehnten Jahre ihres Bestehens, einen ungestörten guten Fortgang, daher der Jahresbericht kurz gefaßt werden kann.

Personalbestand.

Verpflegungstage.

	Männliche.	Weibliche.	Total.
Erwachsene	42,862	42,034	84,896
Schulpflichtige Sträflinge .	16,662	5,979	22,641
Total der Sträflinge .	<u>59,524</u>	48,013	107,537

Der Durchschnitt betrug:

Erwachsene Sträflinge	117.43	115.16	232.59
Schüler	45.65	16.38	62.03
Total d. mittl. Personalbestandes	163.08	131.54	294.62

Am höchsten war der Bestand im Monat März mit 325.93, und am niedrigsten im Monat Juni mit 265.77.

Berpflegungstgæ.

Angestellte und Arbeiter	13,221
Jährlicher Durchschnitt	36.22

Mutation der Sträflinge.

	Männer.	Weiber.	Total.
Bestand auf 1. Januar 1859	176	140	317
Eingetreten im Jahre 1859	175	145	320
Ausgetreten	201	145	346
Verminderung	26	—	26
Bestand auf den 31. Dez. 1859	151	140	291

Es wurden im Jahre 1859 256 Personen in die Anstalt aufgenommen, nämlich 244 infolge gerichtlicher Verurtheilung und 12 auf dem Administrativwege durch Beschluß des Regierungsrathes.

Die meisten Sträflinge haben die Amtsbezirke: Konolfingen 32, Trachselwald 31, Signau 30 und Schwarzenburg 25. Biel, Neuenstadt und Saanen hatten gar keine Sträflinge. Von den 256 Personen waren 244 Kantonsbürger, 5 Landsassen und 7 Kantonsfremde.

Die verschiedenen bestraften Vergehen vertheilen sich wie folgt:

Bettel und Vagantität	130
Unzucht und Konkubinat rc.	36
Diebstahl, Entwendung rc.	33
Gemeindsbelästigung	20
Ungehorsam, Widerseßlichkeit	17
Verweisungs- und Eingränzung=Übertretung	5
Vermischte Vergehen	15
Zusammen:	256

Sehr auffallend ist es, daß im Jahr 1859 nur 20 Personen wegen Gemeindsbelästigung verurtheilt worden, während das Jahr 1858 42 und das Jahr 1857 38 solcher Fälle auf-

zuweisen hatte. Obwohl die Verurtheilung von Notharmen zu Zwangsarbeit durchaus gesetzwidrig ist, so fanden doch mehrere solche Verurtheilungen statt, gegen welche unter Umständen jeweilen mit Erfolg die Appellation veranlaßt wurde.

Disciplin.

Obwohl im Allgemeinen die Disciplinarvergehen nicht häufig sind und auch im Jahr 1859 nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Straffällen vorkommen, so ist doch die Zahl der bestraften Disciplinarvergehen höher als früher, was zum Theil in einer ziemlich zahlreichen Einbringung von Entwichenen seinen Grund hat; die Zahl der Disciplinarstrafen belief sich auf 106.

Gesundheitspflege.

Auch im Jahr 1859 war der Gesundheitszustand in der Anstalt ein vortrefflicher, noch günstiger als im früheren Jahre, und von epidemischen Krankheiten kam nicht das Geringste vor. Es fand nur 1 Todesfall statt und zwar durch Verunglückung. Der Krankenstand war geringer als im Jahr 1858 und beträgt 6.₄₆ männliche Sträflinge auf 163, nicht völlig 4%, 11._{.06} weibliche Sträflinge auf 131, etwas über 8%, 17._{.52} Total auf 294 circa 6%.

Dieser günstige Gesundheitszustand ist sowohl der regelmäßigen Lebensweise, welche durch den Aufenthalt in der Anstalt bedingt wird, und der gesunden Nahrung als auch dem Pflichteifer des Arztes und seiner zweckmäßigen Behandlung der Kranken zuzuschreiben.

Schülerklasse.

Gleich wie im vorigen Jahre fand auch in diesem eine Verminderung der Schülerzahl statt; dieselbe war im Jahr
1857: Knaben 69, Mädchen 23, Total 92.
1858: " 53, " 20, " 73.
1859: " 46, " 16, " 62.

Als Grund dieser Erscheinung wurde schon in früheren Berichten der Art. 13 des Armenpolizeigesetzes angegeben, welcher sehr zweckmäßig für Schüler, die wegen Bettel und Bagantität nach Thorberg verurtheilt werden, die betreffenden Gemeinden zu Bezahlung eines Kostgeldbeitrages an die Anstalt verpflichtet, und dadurch einem mißbräuchlichen Zudrange zur Anstalt und einer oft zu vorschnellen richterlichen Bestrafung von Kindern vorbeugt. Haben sich infolge des angeführten Art. 13 die Verurtheilungen von Schülern unter 16 Jahren bedeutend gemindert, so ist es vielmehr umgekehrt in Betreff von Schülern, die älter sind, weil der Art. 13 die Kostgeldforderung bloß für Schüler unter 16 Jahren stellt. Es wurden auch in diesem Jahre eine ziemliche Anzahl von Schülern nach Thorberg verurtheilt, die das 16. Altersjahr weit überschritten haben.

Die im Dezember 1858 ausgetretenen zwei Lehrer wurden Anfangs bloß provisorisch ersezt; arbeitete auch der eine der beiden neuen Lehrer mit rühmlichem Pflichteifer, so war doch der Gang der Schülerklasse nicht so gut wie früher, da der andere Lehrer sich Taktlosigkeiten zu schulden kommen ließ, und deswegen entlassen werden mußte. Erst mit dem Eintritt des frischen Lehrers auf 1. August gieng es wieder besser.

D e k o n o m i e.

Das Jahr 1859 war für die Dekonomie der Anstalt ein sehr günstiges. Reiche Ernten, ein großer Milchertrag aus der Käferei und dazu billige Preise der Lebensmittel ließen auch in diesem Jahre ein sehr vortheilhaftes Resultat erzielen.

Die Hauptsummen der Jahresrechnung sind folgende:

				Überschüß
	Einnehmen.	Ausgeben.	Einnehmens.	Ausgebens.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Baar	41,473. 90	76,368. 33		34,894. 43
Selbstlieferungen	72,943. 86	72,943. 86		
Total Jahresver-				
fehr:	<u>114,417. 76</u>	<u>149,312. 19</u>		<u>34,894. 43</u>
Inventar auf Ende und Anfangs des Jahres:	<u>97,954. 26</u>	<u>90,268. 02</u>	<u>7,686. 24</u>	
Summa Fr.	<u>212,372. 02</u>	<u>239,580. 21</u>		<u>27,208. 19</u>

Der totale Werthumlauf betrug demnach im Jahresverkehr Fr. 149,312. 19. Der Überschüß der baaren Ausgaben, welcher durch die Kassaspisungen der Kantonskasse gedeckt wurde, ist Fr. 34,894. 43. Hieron wurden nur Fr. 27,208. 19 als Kosten verbraucht und die übrigen Fr. 7,686. 24 zur Vermehrung des Inventars verwendet, namentlich wurde die Lebwaare

Das Verhältniß von Kosten und Verdienst ist folgendes:		
Kosten:	für Verwaltung . . .	Fr. 14,453. 65
,, Nahrung . . .	„	41,927. 52
,, Verpflegung . . .	„	<u>19,088. 32</u>
		75,469. 49
Verdienst: mit Arbeiten (Industrie)	Fr. 19,261. 13	
,, Landwirthschaft . . .	„ 29,000. 17	48,261. 30
Netto der Kosten der Anstalt . . .		Fr. 27,208. 19

Diese Summe auf die durchschnittliche Zahl von 294.₆₂ Sträflingen vertheilt, beträgt per Sträfling: jährlich Fr. 92. 35, täglich 25.₃. Hierin ist die außerordentliche Ausgabe für den Gebäudezins inbegriffen, wird diese, welche Fr. 5797. 10 beträgt, in Abzug gebracht, so gestaltet sich das Verhältniß noch viel günstiger. Es betragen die Totalkosten in diesem Falle Fr. 21,411. 09, was per Sträfling jährlich Fr. 72. 68, täglich 19.₉₁ ausmacht.

Die Landwirthschaft der Anstalt lieferte von Jahr zu Jahr einen in dem Maße reichern Ertrag, als sich die Güter durch eine rationelle Bewirthschaftung verbesserten. Dieser Ertrag wird sich noch fortwährend steigern; viele Landverbesserungen sind erst noch im Werke oder können erst später begonnen werden.

Bauarbeiten.

Die im Jahr 1858 begonnenen Bauarbeiten, das neue Küchengebäude sammt Waschhaus und die Brunnenarbeit, wurden vollendet, und es kann derselben hier mit besonderer Befriedigung gedacht werden. Wie früher ein lästiger Wassermangel herrschte, so ist nun die Anstalt reichlich mit Wasser versehen, welcher durch verschiedene Leitungen überall hingeleitet werden kann, wo es nöthig ist. Die eisernen und irdenen Brunnenleitungen haben sich bis jetzt vollkommen bewährt. Das Küchengebäude entspricht seinem Zwecke und durch die Versezung des Waschhauses in dieses Gebäude ist nun eine vollständige Absperrung der Männer- und Weiberabtheilungen möglich geworden.

Die Angestellten.

Es wird denselben von Seite des Verwalters das Zeugniß seiner Zufriedenheit gegeben; es ist keine leichte Aufgabe, eine Menge von Angestellten so zu leiten, daß sie gegenüber den Sträflingen die rechte Stellung einnehmen, und dieselbe so wie ihre Aufgabe recht begreifen, doch steht es zur Stunde in dieser Hinsicht ordentlich, und es macht sich überdies das Bestreben bei den meisten Angestellten geltend, von ihrem meist nicht zu großem Lohn etwas zu ersparen.

3. Gefangenschaften in den Amtsbezirken.

Die Gefangenschaftspolizei in den Amtsbezirken (mit Ausnahme für Bern, wo dieselbe von der Centralpolizei besorgt wird) wurde wie bis dahin von den Regierungsstatthalterämtern durch die dazu bestellten Gefangenwärter (Land-

jäger) ausgeübt. Die vorgeschriebene Einserzung der monatlichen Gefangenschaftsrappothe aus den Amtsbezirken fand regelmässig statt, ihre daherige Prüfung gab zu keinen Bemerkungen Anlaß über auffallend lange Untersuchungshaft, gegenheils, es darf mit Befriedigung erwähnt werden, daß auch in diesem Jahre die Zahl der Gefangenen gegen frühere Zeiten bedeutend abgenommen hat, in einzelnen d. h. in den kleineren Amtsbezirken waren die Gefängnisse sogar Monate lang leer. Für die Prüfung der vierteljährlichen Justiz-Rechnungen, Rubrik „Gefangenschaftskosten“ wurden diese Monat-Rappothe der Kantonsbuchhalterei übermittelt.

In 12 Amtsbezirken wurden die Begehren um Verabfolgung von Gefangenschaftseffekten oder Reparationen von solchen mit Rücksicht auf die wirkliche Nothwendigkeit bewilligt. Im Hinblick auf die hohen Holz- und Lebensmittelpreise wurde die Entschädigung der Gefangenwärter auf dem Lande für den Unterhalt der Gefangenen, durch allgemeine Verfügung vom 3. Dezember 1859 für die vier ersten Monate des folgenden Jahres um 10 Ct. täglich erhöht.

4. Vollziehung der Buß- und Strafurtheile.

Die Vollziehung aller von den Gerichten ausgesprochenen Strafurtheile ist Sache der Regierungsstatthalterämter, und für die Ueberwachung der Exekution derselben ist in der Weise gesorgt, daß nach Mitgabe des Art. 85 des Strafprozeßgesetzes den Bezirksprokuratoren die diesfallsige Pflicht auferlegt ist, zu welchem Zwecke sie sich zu jeder Zeit die dahерigen Kontrollen zur Einsicht vorlegen lassen können, und da keine Anzeigen wegen daheriger Säumnis eingelangt waren, so darf zuverlässig angenommen werden, daß die Vollziehung der Strafurtheile in den Amtsbezirken, wenigstens ohne auffallende Verzögerung stattgefunden.

In den Straffällen wo zufolge der daherigen Urtheile die Bestimmung des Strafortes der Regierung überlassen war, welche Kompetenz denn durch Rathsbeschluß vom 30. Juni 1853 der hierseitigen Direktion übertragen worden, ist die

Direktion 23 Mal in den Fall gekommen, für die betreffenden Individuen den Strafart zu bestimmen.

Die Gesuche von verurtheilten Personen für Aufschub der Vollziehung der Strafurtheile waren wieder zahlreich eingelangt; unter berücksichtigungswertigen Umständen wurde entsprochen, in den weit aus meistern Fällen, wo keine genügende Gründe angebracht werden konnten, wurde hingegen in abweisendem Sinne verfügt.

5. Strafnachlaßgesuche.

Von dem verfassungsmäßigen Petitionsrecht Gebrauch machend, langten von verurtheilten Personen beiderlei Geschlechts, namentlich aus den Strafanstalten, auch dieses Jahr wieder eine Menge Gesuche um Nachlaß des Rests der Freiheits-, Verweisungs- und Eingränzungssachen ein; die Zahl der dabei betheiligten Personen belief sich jedoch nicht so hoch wie in früheren Jahren, nämlich nur auf 169; Buß- und Kostens-nachlaßgesuche waren 13.

In Behandlung all dieser Strafnachlaßbegehren hatte die Direktion sich zur festen Regel gemacht, bei allen Recidiven oder sonst bei Verbrechen der schwersten Art, auf Abweisung — und nur in solchen Fällen, wo die Umstände für die Betreffenden sehr günstig waren, jedenfalls nur selten, auf Gewährung d. h. höchstens den letzten vierten Theil der Strafdauer, anzutragen; je nach der Kompetenz wurden die Verträge vom Großen Rath oder vom Regierungsrath erledigt.

Nach Mitgabe der Dekrete vom 27. Juni 1833 und 23. September 1850, ist der Direktion die Kompetenz eingeräumt, Sträflingen den letzten Zwölfttheil ihrer Strafzeit zu erlassen, infolge dessen langten jeden Monat Verzeichnisse aus den Strafanstalten Bern und Pruntrut ein, die denn in dem Sinne erledigt wurden, daß bloß die von den Verwaltern empfohlenen Sträflinge, 107 an der Zahl, berücksichtigt, die nicht empfohlenen, worunter die rückfälligen, dagegen abgewiesen wurden; die Kantons- und landesfremden Sträflinge wurden sodann aus dem Gebiete des Kantons Bern gewiesen.

Ferner wurden in Anwendung des Art. 528 des Strafprozeßgesetzes auf die hierseitigen Anträge 34 Strafumwandlungsgesuche, meistens aus den Strafanstalten, vom Regierungsrath behandelt; bei sehr günstigen Umständen wurden die Freiheitsstrafen durch Landesverweisung von doppelter bis fünffacher Dauer des Restes derselben ersekt; in den meisten Fällen fanden die betreffenden Sträflinge aus unzureichenden Gründen jedoch keine Berücksichtigung.

6. Lösch- und Rettungsanstalten.

Nach Mitgabe des §. 76 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 und namentlich des Kreisschreibens vom 12. November 1827, §. 1, sollen alljährlich in allen Gemeinden Feuerspritzen-Musterungen abgehalten werden. Die Direktion muß voraussezten, es sei diesen Vorschriften auch dieses Jahr Folge gegeben worden, obschon über das daherrige Resultat nur aus wenigen Amtsbezirken einberichtet worden.

Die Fälle von Anschaffungen neuer Feuerspritzen in den Gemeinden verminderu sich von Jahr zu Jahr, was einen Beweis dafür bildet, daß dieses unentbehrlichste Löschungsmittel bald in allen Gemeinden vorhanden ist. Auf Ansuchen und nach eingeholten Expertenberichten über die vorgenommenen Proben haben für solche Anschaffungen den üblichen Staatsbeitrag von 10% des Kaufpreises erhalten:

Die Gemeinde Dießbach bei Thun Fr. 457. 20;	und
" " Neuenstadt	225. —

Die Gesuche von Gemeinden um die Vergünstigung für Bezug einer Gebühr von Fr. 5 an Platz des Feueremervorweises als Heirathsrequisit — vermehren sich von Jahr zu Jahr; es hatten nämlich in diesem Jahre wieder dafür nachgesucht: die Gemeinden Oberwichtach, Uzenstorf, Madiswyl, Wyler bei Uzenstorf, Zollikofen, Diki und Frauenkappelen. In Berücksichtigung, daß die daherrigen Einnahmiquellen zu Anschaffung von Löschgeräthschaften verwendet werden, und auf diese Weise der durch das Gesetz beabsichtigte Zweck eher

erreicht wird, wurden diesen Begehren, consequent mit den früheren Fällen auf die hierseitigen Anträge ohne Aufstand entsprochen.

Anzeigen von Lebensrettungen sind 4 eingelangt, von denen in Anerkennung der Beweise edler Nächstenliebe und Hülfeleistung unter eigener Lebensgefahr 3 Fälle mit der silbernen Verdienstmedaille, je nach Umständen mit passender Inschrift, bedacht worden sind.

7. Außergewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Anzeigen und Berichte von Regierungsstatthalterämtern über solche Fälle langten 85 ein, davon waren 28 Feuersbrünste, von denen als die bedeutendste (17 Firsten) die im Dorfe Kallnach zu beklagen war, wie auch zwei Waldbrände in den Gemeinden Lötterbach und St. Beatenberg, 45 Todesfälle durch Ertrinken, Herabstürzen, Erfrieren und Verwundungen sc., worunter 4 Fälle, die sich als Verbrechen durch fremde Hand qualifizieren, 12 Fälle von Selbstentleibungen durch Erhängen oder Erschießen (Kreisschreiben des Regierungsraths vom 25. Februar 1832).

8. Armenpolizei.

Nach Mitgabe des Art. 8 des Gesetzes über die Armenpolizei vom 14. April 1858 haben die Gemeinden für angemessene Arrestlokale zu sorgen; mit Bewilligung des Regierungsraths können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchengemeinde, zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokals, sowie zu Aufstellung eines gemeinsamen Polizedieners vereinigen.

Gemäß Art. 2 der dießfalligen Vollziehungsverordnung vom 11. August 1858 sollten diese Arrestlokale längstens bis zum 1. Januar 1859 erstellt sein, worauf hin die Regierungsstatthalterämter einen dahерigen Bericht über den Stand der Gemeinden ihres Amtsbezirks an die Regierung einzusenden hatten.

Solche Berichte hatten jedoch bloß eingesandt die Regierungsstatthalter von Marberg, Bern, Burgdorf, Erlach, Laupen, Niedersimmenthal, Trachselwald und Wangen; aus allen diesen Berichten geht hervor, daß die wenigsten Gemeinden bis dato (Ende 1859) jenen Vorschriften nachgekommen sind; die betreffenden Regierungsstatthalter sind daher auf hierseitige Anträge vom Regierungsrath nachdrücklich aufgefordert worden, die säumigen Gemeinden alles Ernstes dazu anzuhalten.

Auf spezielles Ansuchen wurde 13 Gemeinden in Be- rücksichtigung ihrer angebrachten Gründe die Frist zu Erstellung der Arrestlokale verlängert; ebenso wurden gemeinschaftliche Arrestlokale bewilligt für Hasle und Rüegsau — Erlach, Tschugg, Mullen, Binelz und Lüscherz — Mühlberg und Ferembalm — Sestigen und Gurzelen —, Ober- und Niederstocken —, Ins und Müntschemier; und in 6 Fällen haben die betreffenden Gemeinden darum nachgesucht, ihre Arrestlokale in Staatsgebäuden, z. B. auf den Landjägerposten in den Bezirksgefängnissen &c., einrichten zu dürfen.

In Bezug auf die Wirkungen dieses neuen Armenpolizeigesetzes muß die Direktion mit Besriedigung bemerken, daß auch in diesem Jahre die Zahl der aufgegriffenen Baga- bunden und Bettler, gegen frühere Jahre bedeutend abge- nommen hat.

9. Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Nach Ausweis der Kontrollen der Justiz- und Polizeidirektion gelangten im Jahr 1859 93 Geschäfte zur oberinstanzlichen administrativen Bespruchung ein, welche Streitigkeiten über Wohnsitzverhältnisse von Kantonsangehörigen nach dem Gesetze vom 14. April 1858 zum Gegenstande hatten. Die nämlichen Kontrollen weisen ferner an Wohnsitzgeschäften, mit Inbegriff der von der Justiz- und Polizeidirektion gefällten Interlokute, sowie der bezüglichen Einfragen von Bezirks- oder Gemeindsbehörden, in dem Zeitraume vom Erlaß des provisorischen R.-G. vom 25.

Wintermonat 1857 bis zum 12. Weinmonat 1860 die Zahl von 408 auf. Wie viele Wohnsitzstreitigkeiten im Kanton dem Entscheide des Administrativrichters überhaupt unterlegt wurden, ist nicht ermittelt; es ist aber Grund vorhanden zu der Annahme, daß bei der größern Zahl derselben Weiterziehung an den Regierungsrath stattgefunden hat.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß bei Streitigkeiten dieser Art in der Mehrzahl der Fälle nicht nur eine Gemeinde auf der einen und eine Person oder Familie auf der andern Seite als beteiligte Parteien erscheinen, sondern daß der Sache der betreffenden Person gewöhnlich auch das Interesse einer Gemeinde, sei es ihrer Burgergemeinde oder ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde, zur Seite steht, wo dann die auf diese Weise mit interessirte Gemeinde gemeinschaftlich mit der betreffenden Person oder auch selbstständig sich an dem Streite zu beteiligen pflegt.

An obigen 93 Geschäften waren nun die verschiedenen Amtsbezirke, insofern ihnen die einen oder andern Gemeinden oder die betreffenden Personen nach Heimath oder Wohnort angehörten, in folgendem Verhältniß beteiligt:

Bern	an	27 Geschäften.
Könolfingen	"	22 "
Thun	"	17 "
Burgdorf	"	16 "
Trachselwald	"	12 "
Sextigen	"	9 "
Signau	"	8 "
Wangen	"	8 "
Fraubrunnen	"	7 "
Nydiau	"	6 "
Narberg	"	5 "
Laupen	"	5 "
Schwarzenburg	"	5 "
Narwangen	"	4 "
Erlach	"	3 "

Interlaken	.	.	.	an	2	Geschäften.
Saanen	.	.	.	"	2	"
Obersimmenthal	.	.	.	"	2	"
Niedersimmenthal	.	.	.	"	1	"
Frutigen	.	.	.	"	1	"

Die Erscheinung, daß im neuen Kantonsthile Wohnsitzstreitigkeiten nur sehr selten vorkommen, erklärt sich vollkommen aus dem Umstände, daß dort Aufenthalt und Niederlassung außerhalb der Heimathgemeinde keine Armengenössigkeit involviren und jeder Einsahe durch polizeiliche Verfügung des Regierungsstatthalters aus der Gemeinde weggewiesen werden kann, sobald er durch Verarmung zur Last fällt (§. 38, b. des Niederlassungsgesetzes vom 14. April 1858).

Wenn man dagegen bedenkt, daß nach der neuen Gesetzgebung über das Armen- und Niederlassungswesen der Kantonangehörigen im alten Kantonsthile an den polizeilichen Wohnsitz eines Bürgers dieses Kantonstheils auch dessen Armengenössigkeit geknüpft und wegen Belästigung durch Armut dann keine Wegweisung statthaft ist, so kann die Thattheile nicht befremden, daß sämmtlichen vorgekommenen und noch fortwährend vorkommenden Streitigkeiten über Wohnsitzverhältnisse das Bestreben der Gemeinden zu Grunde liegt, sich gegen jeden möglichen Zuwachs zu ihrer Armenlast mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu wehren. In nicht wenigen Fällen tritt selbst die entschieden verwerfliche Tendenz zu Tage, eine der Gemeinde bereits gesetzlich obliegende oder wenigstens für die Zukunft befürchtete Last besagter Art durch mehr oder weniger loyale Benutzung gesetzlicher Vorschriften und Formen auf andere Gemeinden abzuschieben.

Nach dem Gesagten läßt sich auch unschwer auf die Kategorie der Leute schließen, deren Wohnsitzverhältnisse Gegenstand administrativer Streitigkeiten werden: sie ge-

hören ohne Ausnahme entweder entschieden der ärmern oder ganz armen Classe der Bevölkerung an, oder ihre ökonomischen oder persönlichen Umstände sind doch der Art, daß die Gemeinden, in welchen für dieselben der polizeiliche Wohnsitz anerkannt oder neu erworben werden soll, besorgen zu müssen glauben, daß ihnen von daher in früherer oder späterer Zeit eine Unterstüzungspflicht erwachsen werde. Personen, deren ökonomische Lage als eine günstige oder gesicherte betrachtet wird, haben bezüglich der Anerkennung oder des Wechsels ihres polizeilichen Wohnsitzes keine Schwierigkeiten Seitens der Gemeinden zu erwarten. In dieser Beziehung mögen folgende Verhältnisse von Interesse sein:

In dem Verwaltungsjahr 1859 handelte es sich bei 11 zur oberinstanzlichen Beurtheilung gelangten Wohnsitzstreitigkeiten um außerehelich schwangere Weibspersonen oder Mütter unehelicher Kinder; bei 13 um andere ledige Weibspersonen; bei 14 um Wittwen, abgeschiedene oder von ihren Männern verlassene Ehefrauen; bei 22 um Kinder, Minderjährige oder Taubstumme u. dgl.; bei 26 um Ehelente und Familien; bei 7 um einzelne Mannspersonen.

Was die Aufgabe anbetrifft, welche der oberinstanzlichen Behörde durch die ihrem Entscheide unterlegten Wohnsitzstreitigkeiten gestellt wurde, so ist zu bemerken, daß es sich im Jahre 1859 noch in der Mehrzahl der Fälle um die Feststellung des ersten polizeilichen Wohnsitzes handelte; dieses fand durch 54 Entscheide statt, während deren 39 sich auf den Wechsel, resp. die Beibehaltung des bereits erworbenen Wohnsitzes, auf Verweigerung der Einschreibung, auch der Ausstellung von Wohnscheinen zu zeitweisem anderweitigen Aufenthalt (§. 27 N. G.), auf polizeiliche Wegweisungen u. dgl. bezogen. Natürlich werden die Fälle immer seltener, in welchen es sich noch fragen kann, welches der erste polizeiliche Wohnsitz einer

Person, d. h. der durch den Übergang aus der früheren zu der neuen Gesetzgebung in Niederlassungssachen begründete Wohnsitz sei, obwohl doch auch noch im Jahre 1860 eine nicht unbedeutende Zahl solcher Fälle vorgekommen sind. Dagegen hat sich in der Zahl der auf den Wechsel des Wohnsitzes bezüglichen Streitigkeiten noch keine Abnahme bemerklich gemacht. Bald ist es der Fall, daß eine Gemeinde einer Person die Einschreibung in ihr Wohnsitzregister verweigert, weil sie die Ausweise derselben ungenügend findet oder die gesetzlichen Fristen zur Schrifteneinlage als versäumt erachtet; bald tritt eine Gemeinde flagend gegen eine andere Gemeinde auf, um sie, gestützt auf den letzten Satz des §. 26 des Niederlassungsgesetzes zur Einschreibung einer Person, die sie in ungesezlicher Weise gebuldet, anhalten zu lassen; oder eine Gemeinde verweigert einer auf ihrem Wohnsitzregister befindlichen Person oder Familie die Ausstellung eines Wohnsitzscheines zu zeitweisem anderweitigen Aufenthalte, um sie dadurch etwa zum förmlichen Wechsel ihres polizeilichen Wohnsitzes zu nöthigen; oder es handelt sich um die polizeiliche Wegweisung einer Person aus einer Gemeinde.

Die bei der oberinstanzlichen Beurtheilung von Wohnsitzstreitigkeiten am häufigsten zur Anwendung gekommenen oder wichtigsten Prinzipien lassen sich im Wesentlichen in folgende Sätze zusammenfassen:

Der erste polizeiliche Wohnsitz bestimmt sich in der Regel nach dem Orte des Aufenthaltes oder der Niederlassung auf den 1. Dezember 1857 (§. 47 N. G.), sei es der eigenen Person, sei es derjenigen Personen, von deren Wohnsitz der eigene von Rechtswegen abhängt (§. 8 N. G.).

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn eine Person auf besagten Termin in keiner Gemeinde des Kantons nach bisherigen Gesetzen Aufenthalt oder Niederlassung hatte, — in welchem Falle sie ihren ersten politischen Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde hat (§. 50 N. G.), — und wenn eine Person auf den Notharmenetat einer Gemeinde aufge-

nommen wurde, — was für sie den polizeilichen Wohnsitz in dieser Gemeinde begründet (§. 48 N. G.).

Den Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes betreffend:

Eine einmal auf dem Notharmenat einer Gemeinde gestandene Person bleibt in dieser Gemeinde wohnsitzberechtigt und kann ihren Wohnsitz nicht wechseln, so lange sie nicht die gesetzlichen Bedingungen zum Erwerb eines selbstständigen polizeilichen Wohnsitzes in sich vereinigt; wenn daher z. B. ein Kind in einer andern Gemeinde, als wo seine Eltern den polizeilichen Wohnsitz haben, auf den Notharmenat aufgenommen und später wieder von demselben gestrichen wurde, so gewinnt es nicht etwa in Folge hiervon nach §. 8 N. G. Anteil an dem Wohnsitzrechte seiner Eltern, sondern behält sein bisheriges Wohnsitzrecht jedenfalls bis zum Eintritte seiner Mehrjährigkeit, in welchem Zeitpunkte es dann unter die allgemeinen Bestimmungen über den Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes tritt.

Wenn eine Person, die ihren Wohnsitz verlassen will, zwar den Nachweis leistet, daß sie auf dem Notharmenat ihres bisherigen Wohnsitzes kein Kind zu stehen habe, es zeigt sich aber, daß eines ihrer Kinder auf dem Notharmenat einer andern Gemeinde steht, so ist der im §. 14, lit. b, Ziff. 1 des Niederlassungsgesetzes bezeichnete Nachweis nicht als geleistet zu betrachten und keine Gemeinde schuldig, eine solche Person in ihr Wohnsitzregister einzuschreiben. Einer Person, deren Kind auf dem Notharmenat steht, geht überhaupt die Fähigkeit ab, ihren polizeilichen Wohnsitz frei zu wechseln.

Wenn eine Person Behuhs Einschreibung in das Wohnsitzregister einer Gemeinde zwar das Zeugniß von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde beibringt, daß sie im letzten Jahre nicht „aus der Spendkasse“ unterstützt worden sei, es wird aber außer Zweifel gestellt, daß sie in anderer Form dennoch von der Gemeinde Unterstützung ge-

nossen hat, so wird der in §. 14, litt. b, Ziff. 2 des Niederlassungsgesetzes bezeichnete Nachweis nicht als geleistet betrachtet.

Ueberhaupt machen zwar amtliche Zeugnisse, von der zuständigen Behörde ausgestellt, Regel bis zum Beweise des Gegentheils, sie lassen aber diesen Beweis zu und werden durch denselben, wenn er gehörig erbracht wird, entkräftet.

Der Zustand oder der Mangel der Arbeitsfähigkeit (§. 14, b, 3, N. G.) muß im Zweifelsfalle oft durch ärztliche Gutachten festgestellt werden. Außerdem fallen in dieser Beziehung die bisherigen Leistungen des Individums in Betracht. Weibspersonen im Zustande vorgerückter, zumal außerehelicher Schwangerschaft werden nicht als arbeitsfähig im Sinne des Gesetzes betrachtet.

Wird in einem streitigen Falle der Besitz von Subsistenzmitteln (§. 14, b, 3, N. G.) geltend gemacht, so muß nach den übrigen Verhältnissen der betreffenden Person und der ganzen Beschaffenheit des Falles beurtheilt werden, ob der daherige Nachweis als im Sinne des Gesetzes geleistet angenommen werden kann.

Der gesetzliche Wohnungsnachweis (§. 16, d, N. G.) ist durch die Thatache der wirklichen Innehabung einer Wohnung nicht geleistet, da durch diese Thatache das Vorhandensein einer Gutsprache von Seiten des bisherigen Wohnsitzes nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen ist aber außer den im Gesetz (§. 13—16) ausdrücklich angeführten Bedingungen die Absicht der betreffenden Person, in derjenigen Gemeinde, in deren Wohnsitzregister sie eingeschrieben werden soll, auch wirklich ihren Aufenthalt zu nehmen, ein wesentliches Erforderniß zur Einschreibung.

Stützt eine Gemeinde ihren Abschlag in Betreff des Einschreibungsbegehrens einer Person auf die Versäumung der gesetzlichen Fristen zur Schrifteneinlage seitens dieser Letztern, so muß die Gemeinde nachweisen, daß jener Person

die Fristen schriftlich in gehöriger Form (§§. 18 u. 26 N. G.) anberaumt worden seien.

Die nicht seltene Erfahrung, daß die Gemeinden sich sowohl der Pflicht zur Aufnahme einer Person auf das Wohnsitzregister, als auch gleichzeitig den Folgen ihrer ungesehlichen Dulding (§. 26 N. G. in sine) dadurch meinten entziehen zu können, daß sie derselben gar keine förmliche Aufforderung zur Schrifteneinlage mit Fristbestimmung zugehen ließen, ließ es den Regierungsrath als nothwendig erachten, mittelst Kreisschreibens an sämmtliche Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils vom 30. Mai 1860 den angedeuteten Irrthümern und Mißbräuchen dadurch entgegenzutreten, daß er die Auslegung, die er dem §. 26 N. G. geben zu sollen glaubt, dahin formulirte: „daß auch dann, wenn gegenüber einer in einer Gemeinde anwesenden und daselbst nicht wohnsizberechtigten Person die vorgeschriebene Aufforderung zur Schrifteneinlage mit Fristbestimmung nicht stattgefunden hat, nichtsdestoweniger nach Ablauf der in dem Paragraphen bestimmten Zeit auf Klage des bisherigen Wohnsitzes hin durch die zuständige Staatsbehörde Löschung der betreffenden Person im bisherigen Wohnsizze und Einschreibung in dem Register der Gemeinde, wo sie gesetzwidrig geduldet wurde, verfügt werden kann.“ Die wohlthätigen Folgen dieses Erlasses haben sich auch bald wahrnehmen lassen.

Es ist nicht gestattet, daß eine Gemeinde einer in ihr wohnsizberechtigten Person, welche sich zeitweise anderwärts aufhalten, aber ihren polizeilichen Wohnsiz nicht aufgeben will, die Ausstellung eines Wohnsizscheines nach §. 27 N. G. verweigere, um sie auf diese Weise wider ihren Willen zum Wechsel ihres polizeilichen Wohnsizzes zu nöthigen. Eben so wenig gibt die Regierung zu, daß

dieser Zweck dadurch erzielt werde, daß der Wohnsitzschein zwar ausgestellt, aber jeweilen nur auf eine ganz kurze, den Verhältnissen nicht entsprechende Zeitdauer beschränkt und so die betreffende Person in die Notwendigkeit versetzt wird, ihren Wohnsitzschein immer nach kurzer Zeit wieder erneuern zu lassen und die daherrige Gebühr zu bezahlen.

Polizeiliche Wegweisungen aus einer Gemeinde werden nur bei striktester Erfüllung der dießfalls im Gesetz vorgeschriebenen Formen und nur bei vollständigem Vorhandensein der dahierigen Voraussetzungen (§§. 26 u. 29 N. G.) als gerechtfertigt angesehen. Dieser Grundsatz erscheint als geboten im Hinblick auf die Gesetzesunkunde und Unbeholfenheit, welche bekanntlich besonders bei Leuten der ärmern und ungebildetern Classe so vielfach angetroffen wird, von Weibern und Kindern gar nicht zu reden.

Will man schließlich nach dem bei Wohnsitzstreitigkeiten beobachteten Verfahren fragen, so kann es genügen, in dieser Beziehung folgende Punkte hervorzuheben:

Das Verfahren soll in allen Fällen ein kontraktorisches sein; hier wie auf andern Gebieten soll die Maxime gelten: Audiatur et altera pars.

In manchen Fällen findet die oberinstanzliche Behörde, resp. die mit der Untersuchung und Begutachtung des Geschäftes beauftragte Justiz- und Polizeidirektion, Akten vervollständigungen nöthig, besonders wenn es sich um die Aufklärung und Feststellung wesentlicher und entscheidender Thatsachen handelt. Sie ordnet dieselben durch die betreffenden Regierungstatthalter an.

Es kommt vor, daß die eine Partei die Beeidigung der Gegenpartei, selbst wenn diese eine Behörde ist und das betreffende Zeugniß in ihrer amtlichen Stellung gegeben hat, verlangt; die Regierung läßt es sich grundsätzlich angelegen sein, dieses Beweismittel von dem Verfahren bei Wohnsitzstreitigkeiten so viel möglich auszuschließen und nur ausnahmsweise unter ganz besondern Umständen als ultima ratio zugulassen.

Als Rekurseschriften gelten auch für Wohnsitzstreitigkeiten die in den §§. 58 und 59 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 vorgeschriebenen.

Waltet in einem einzelnen Falle Zweifel und können sich die betreffenden Beamten nicht darüber verständigen, welchem Regierungsstatthalter nach §. 54 N. G. die erinstanzliche Beurtheilung einer streitigen Wohnsitzsache zukomme, so bestimmt die Direktion der Justiz und Polizei, nach Prüfung der Akten, mittels eines Interlocuts, den erinstanzlichen Gerichtsstand und überträgt die Sache dem betreffenden Regierungsstatthalter zur weiten gesetzlichen Folgegebung. Diese Praxis stellte sich sehr bald nach Einführung des neuen Niederlassungsgesetzes fest. Eine Analogie für dieselbe findet sich in den Vorschriften des Strafprozeßgesetzes, welche der obergerichtlichen Anklagekammer die Entscheidung über Fragen des Gerichtsstandes übertragen. Solcher Interlocute fällte die Justiz- und Polizeidirektion im Jahre 1859 20.

10. Fremdenpolizei.

Das Niederlassungswesen, betreffend die kantonsfremden Schweizerbürger und die Landesfremden, wurde unter der Oberaufsicht der Direktion durch das Centralpolizeibüreau besorgt. Nach gehöriger Prüfung der erforderlichen Legitimationsschriften sind Niederlassungsbewilligungen ertheilt worden, 307 an Schweizerbürger anderer Kantone und 153 an Landesfremde. Die Erneuerung der Niederlassungsbewilligungen, so wie die Revision der Legitimationsschriften der Landesfremden, welche bekanntlich nur auf eine bestimmte Dauer gültig sind, wurde mit der nöthigen Sorgfalt ausgeführt.

Der Stand der Fremden im Kanton, mit Ausnahme der Durchreisenden und der Handwerksgesellen, war auf den 31. Dezember 1859 folgender: Schweizerbürger anderer Kantone 1571 und Landesfremde 832.

In den Fällen, wo die niedergelassenen Fremden die gesetzlich vorgeschriebenen Requisite aus irgend einem Grunde nicht mehr zu erfüllen im Stande waren, wurden sie fortgewiesen und Ankömmlingen aus gleichen Gründen die Niederlassung verweigert; als Folge derartiger Verfügungen langten wieder eine Menge Gesuche um Aufhebung oder Aufschub der Fortweisung ein.

Als mit dem Fremdenwesen in Verbindung stehend, behandelte die Direktion infolge des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 folgende Geschäfte: 14 Burgerrechtsankaufsbeghren von Landesfremden und kantonsfremden Schweizerbürgern und 5 Naturalisationsgesuche an den Grossen Rath, welchen mit Rücksicht auf die günstigen Verhältnisse der Petenten entsprochen wurde. Endlich kamen zur Erledigung in entsprechendem Sinne: 16 Gesuche um Bewilligung zu Erwerbung von Liegenschaften und 6 Begehren um Bewilligung für Acquisition von grundpfändlich versicherten Schuldtiteln.

Auf den 3. November 1859 trat ein Gesetz provisorisch in Kraft, wonach die Leistung der Geldhinterlagen bei Verheilichung von Ausländern mit bernischen Weibspersonen aufgehoben werden; infolge dieser Gesetzesänderung sind denn bis zum Schlusse dieses Berichtsjahres von 6 Landesfremden Begehren für Herausgabe ihres Fremdendepositums eingelangt, welchen nach Erfüllung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Requisite sämmtlich entsprochen wurde. Mit dem Niederlassungswesen steht in naher Verbindung

11. Das Heirathswesen,

welches einen bedeutenden Geschäftszweig der Direktion bildet.

Nach Mitgabe der dießfalligen Kontrollen sind nämlich ertheilt worden:

754 Heirathsbewilligungen in den verschiedenartigen Fällen, wie diese in der Instruktion für die Pfarrämter vom 18. März 1854 vorgeordnet sind, à Fr. 6. 10,
Fr. 4599. 40

	Uebertrag	Fr. 4599.	40
1152	Eheverkündungsdispensationen à Fr. 3.	20	„ 3686. 40
17	Bewilligungen zur Kopulation in der heil. Zeit, à Fr. 6.	10	„ 103. 70

Dieser Geschäftszweig bildete daher für den Staat eine Einnahmsquelle von Fr. 8369. 50

Im Jahre 1858 betrugten diese Gebühren „ 7889. 90

Gegen das vorige Jahr hat sich diese Einnahmsquelle vermehrt um . . . Fr. 499. 60

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache wird bei der Ertheilung der Heirathsbewilligungen, namentlich für Landesfremde, jeweilen auf das Genaueste untersucht, ob alle dazu erforderlichen Schriften vorhanden und in gehöriger Ordnung sind, damit nicht wegen bloßen Formlichkeiten neue Heimathlosenfälle zum Nachtheile des Staates entstehen.

Sodann ist Behufs Beseitigung der dießfalls obwalten den Hindernisse in Anwendung der Verordnung, betreffend Reglirung der Heirathsrequisite für den Abschluß von Ehen zwischen Kantonangehörigen und Ausländerinnen, vom 27. November 1854, in 8 Fällen die nachgesuchte gänzliche Verkündungsdispensation im Heimathorte der ausländischen Braut gegen eine Gebühr von Fr. 10 ertheilt worden.

Im Fernern war das Heirathswesen, wie von jehher, wieder Gegenstand einer sehr umfangreichen Korrespondenz in Beantwortung der vielen Einstellungen von Pfarrämlern in den verschiedenartigsten Fällen, da dieselben ohne höhere Weisung in verwickelten Fällen nicht zu progrediren wagten.

Endlich sind mehrere Fälle zu notiren, wo auf hierseits bereitete Vorlagen hin der Regierungsrath bei andern Kantonssregierungen für Bräutleute, denen bei ihrer vorhenden Verehelichung Hindernisse in den Weg gelegt worden, seine Verwendung eintreten ließ, ebenso mehrere Fälle von amtlicher Intervention für nachträgliche Anerkennung von Ehen.

12. Heimathlosenangelegenheit.

Wie in dem Geschäftsberichte pro 1858 erwähnt worden, hat nun diese seit dem Jahre 1850 vor den eidgenössischen Behörden liegende Angelegenheit ihre endliche Erledigung gefunden. Durch Urtheil des Bundesgerichtes vom 2. April 1857 war ein Individuum den Kantonen Bern und Solothurn gemeinschaftlich aufgefallen und im Jahre 1857 wurde dasselbe durch das Voos dem Kanton Bern zugetheilt. Sonst wurden dem Kanton keine neuen Heimathlosen zugespochen.

In Folgegebung des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit vom 3. Dezember 1850 wurde unterm 8. Juni 1859 ein Gesetz über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsäfen vom Großen Rathc erlassen, das mit dem 1. Juli 1859 in Kraft getreten und nicht nur die Heimathlosen, sondern auch die Landsäfen betrifft. Beufs Ausführung desselben wurden von der Direktion die weitern Anordnungen getroffen; die daherige Aufgabe zu lösen, ist aber mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, daß dafür eine geraume Zeit erforderl wird.

13. Auswanderungswesen.

Aus Gründen, die eher in den überseeischen Ländern als hier zu finden sind, hat die Auswanderung auch in diesem Jahre gegen frühere Zeiten in dem Maße abgenommen, daß die Zahl der patentirten Auswanderungsagenten sich bis auf 3 reduzirt hat. Eine Klage mehrerer hiesiger Emigranten gegen einen Agenten wegen angeblicher Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten wurde dem Untersuchungsrichter übermittelt, welcher aber fand, daß keine strafbare Handlung und daher kein Grund zu einer amtlichen Untersuchung vorhanden sei. Infolge dessen gaben auch die Administrativbehörden dieser Klage keine weitere Folge.

Auf den Wunsch einer Gemeinde wurde für zwei Familien, die im Jahre 1856 nach der Kolonie der Gesellschaft Bergueiro in der Provinz S. Paulo in Brasilien ausgewandert waren, durch den Bundesrath dahin intervenirt, sie aus ihrer angeblich höchst unglücklichen Lage zu befreien; eine andere

Gemeinde reklamirte gegen die gleiche Koloniegesellschaft wegen versprochener Rückvergütung der Auswanderungskosten für eine zur Auswanderung ausgesteuerte Familie; das Resultat der dahерigen Verwendung ist jedoch dem folgenden Jahre vorbehalten.

Dem längstgefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, wurden vom Bundesrathé zwei schweizerische Vice-Konsulate in verschiedenen Provinzen des brasiliischen Kaiserreiches, d. h. auf denjenigen Punkten, wo das Wohl der in dortigen Gegenden angestiedelten Schweizer es erheischt, errichtet.

Vermittelst Kreisschreiben hat der Bundesrath den sämmtlichen Ständen zur Kenntniß gebracht, daß die Konsulate Valoren und Korrespondenzen von Privaten nicht mehr zu besorgen verpflichtet seien, was durch eine angemessene Publikation im Amtsblatt zum Verhalt des Publikums veröffentlicht worden.

14. Gewerbspolizei.

Nach Mitgabe des Art. 53 des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849 ist der Regierungsrath ermächtigt, für Gegenstände, die im Gewerbsgesetze nicht bezeichnet sind, Haufirpatente zu bewilligen; infolge dieser Gesetzesbestimmung sind nun auf die hierseitigen Anträge an 14 Bewerber solche Haufirpatente vom Regierungsrathé ertheilt und von der Centralpolizei ausgestellt worden.

Durch den Bundesbeschuß vom 29. Juli 1859 wurden die Kantone angewiesen, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttaxen oder anderweitige Gebühren mehr zu ziehen, insofern die Handelsreisenden nur Bestellungen aufnehmen und keine Ware mit sich führen. (Für ein nach Art. 45 des Gewerbsgesetzes ausgestelltes Patent wurde bis dahin bloß 40 Rp. für Stempel und Druck bezogen). Auf den Bericht der Centralpolizei wurde ein hierauf bezügliches Kreisschreiben an sämmtliche Regierungsstatthalterämter dem Regierungsrathé vorgelegt, das jedoch nicht mehr in diesem Berichtjahre überlassen worden.

Nachdem bereits mit den Staaten Baden, Bayern, Württemberg, freie Stadt Frankfurt, Sachsen (Königreich), Hamburg, Lübeck und Bremen durch Vermittlung des Bundesrathes für gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patenttaxen schon früher ein Uebereinkommen erzielt worden, geschah in diesem Berichtjahr das Nämliche auch mit dem Königreich Preußen.

Vom Staatsrath von Neuenburg wurden wegen falscher Bezeichnung von Gegenständen der Uhrenindustrie und in vier Fällen daherrige Verbale eingesandt, welche dann den betreffenden Regierungsstatthalterämtern mit dem Auftrag übermittelt worden, die Angeschuldigten nach Mitgabe des Reglements für Gold- und Silberarbeiten vom 16. August 1816 dem Strafrichter zu überweisen.

15. Maß- und Gewichtspolizei.

Auf ein Kreisschreiben des Bundesrathes vom 25. Juli 1859 wurde erwidert, daß die eidgenössische Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Dezember 1851 durch ein Dekret des Großen Rethes vom 15. Dezember 1856 im Kanton Bern auf den 1. Januar 1857 in Kraft gesetzt worden sei, und zwar durch Vollziehungsverordnung vom 31. gleichen Monats.

Unter der Oberaufsicht der hierseitigen Direktion wird nämlich die Maß- und Gewichtspolizei ausgeübt durch einen Inspektor und unter seiner Leitung durch acht Eichmeister; jedem derselben ist sein Wirkungskreis vermittelst Eintheilung des Kantons in acht Eichmeisterbezirke angewiesen; für Neuenstadt und Erlach sind außerdem noch Untereichmeister für das Eichen der Weingeschirre bestellt; die Instruktion vom 18. Mai 1853, herausgegeben vom eidgenössischen Departement des Innern, dient denselben zur Richtschnur; für den Eichmeister in Delsberg speziell ist noch eine besondere Instruktion vom 9. Juni 1859 für das Eichen der Erzkübel herausgegeben worden.

Die Eichmeisterstelle für den ersten Bezirk (Eichstätte Thun) wurde wegen Absterben des Eichmeisters frisch, aber nur provisorisch besetzt.

Nachschauen sind gehalten worden in den Amtsbezirken Thun, Obersimmenthal, Saanen, Konolfingen, Signau, Frau-brunnen, Marwangen, Marberg, Büren und Laufen; das Re-sultat haben die Eichmeister in einem tabellarischen Berichte dem Inspektor mitzutheilen, welcher die Berichte gehörig zu prüfen und die nöthigen Weisungen zu ertheilen hat.

16. Civilstandsregisterführung.

Im hiesigen Kanton haben die in den Kirchgemeinden stationirten Geistlichen die Civilstandsregister zu führen und für die Ueberwachung derselben ist in der Weise gesorgt, daß die Parochialbücher bei den alljährlichen Kirchenvisitationen durch die Visitatores einer sorgfältigen Prüfung in Bezug auf die richtige Führung unterworfen werden, und überdieß die Bezirksprokuratoren Recht und Pflicht haben, die Führung der Civilstandsregister zu überwachen. Anzeigen mangelhafter Führung sind keine eingelangt, hingegen ist schon lange das Bedürfniß gefühlt worden, mehr Gleichförmigkeit in der Einrichtung der Civilstandsregister einzuführen, und um dieß zu bewerkstelligen, wurden bereits Schritte gethan, indem von den Behörden anderer Kantone die dortseitigen Formulare verlangt worden.

Die Einfragen von Pfarrämtern Behufs Einschreibung von auswärts eingelangten Geburts-, Kopulations- und Todtenscheinen, wo bei den Geistlichen Zweifel über die Förmlichkeit oder Gültigkeit solcher Aktenstücke entstanden, sowie die Begehren von Privaten, namentlich von solchen, die der Neutäufersekte angehören, für Einschreibung ihrer Kinder ohne vorhergegangene Taufe, sind auch dieses Jahr zahlreich eingelangt und erledigt worden.

Ein Antrag der hiefür gewählten Kommission der Bezirkssynoden von Biel und Nidau, — den Artikel 3 der Verordnung über Regulirung der Civilstandsregisterführung in den reformirten Gemeinden des Jura, da wo auch deutsche Pfarrer sind, vom 2. November 1857, einer Modifikation zu

unterwerfen, — wurde aus unzulänglichen Gründen abgewiesen.

Schon Anno 1857 wurde mit dem Großherzogthum Baden, durch Vermittlung des Bundesrathes, Reziprozität für amtliche und kostenfreie Zufügung von Geburts-, Populations- und Todtenscheinen abgeschlossen, und mit England sind in diesem Berichtsjahre Unterhandlungen in diesem Sinne gepflogen worden.

Auf die Führung der Civilstandsregister haben Bezug:

17. Die Paternitätsangelegenheiten.

Obgleich die Beurtheilung der Paternitätsangelegenheiten, sowohl in denjenigen Fällen, wo die Vaterschaft bestritten wird, als in denen, wo sie anerkannt ist, in die Kompetenz der Civilgerichte fällt, so hat dennoch die Verwaltung von daher ziemlich zahlreiche Geschäfte. Da nämlich die Gesetzgebungen mehrerer Kantone, welchen die bernische interkantonale Auswanderung sich vorzugsweise zuwendet, wie Neuenburg, Waadt und Genf, den Grundsatz enthalten, daß bei außerehelichen Geburten jede Erforschung der Vaterschaft untersagt sei, nach hiesiger Gesetzgebung aber das außereheliche Kind erst dann Standes- und Namenshalber der Mutter gehört, wenn es ihr gerichtlich zugesprochen wird, so sollte jede außereheliche Niederkunft bernischer Weibspersonen in den genannten Kantonen eine Standesbestimmung der hiesigen kompetenten Gerichte zur Folge haben. Da der Kanton Waadt strenge darauf hält, daß bei jedem derartigem Falle die Standesbestimmung im Kanton Bern stattfinde und das außereheliche Kind von den Heimathbehörden mit den gehörigen Legitimationsschriften versehen werde, so hat die Justizdirektion, durch deren Vermittlung diese Korrespondenz geführt wird, von Waadt aus 22 dießfallige Anzeigen erhalten und, nachdem dann die Standesbestimmungen stattgefunden, die Legitimationsschriften den waadtländischen Behörden übermittelt. — Aus den Kantonen Genf und Neuenburg sind

auffallender Weise keine solchen Anzeigen eingelangt, obgleich es nicht wahrscheinlich ist, daß unter der großen Zahl dort sich aufhaltender Bernerinnen gar keine außerehelichen Geburten vorgekommen seien.

Kantons- und landesfremde Weibspersonen, die sich im hiesigen Kanton und namentlich in der Hauptstadt aufhalten, werden in außerehelichen Schwangerschafts- und Niederkunfts-fällen infolge Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 17. März 1851 der hierseitigen Direktion angezeigt, welche dann je nach Umständen die Fortweisung der fehlbaren Weibspersonen von Polizei wegen verfügte.

18. Spiel-, Schieß- und Tanzbewilligungen.

Infolge des Gesetzes über das Spielen vom 19. Januar 1852 sind alle Arten Spiele und Schießen um ausgezte Gaben ohne Bewilligung von kompetenter Behörde untersagt; um solche Bewilligungen zu erhalten, sind nicht weniger als 56 Begehren, meistens von Wirthen, für Abhaltung von Regelschießen eingelangt. Mit Ausnahme von zwei Fällen, die in die Kompetenz des Regierungsrathes fielen, wurden alle von der Direktion aus nach Erfüllung der vorgeschriebenen Requisite und gegen eine Gebühr von Fr. 10 für jede Bewilligung im entsprechenden Sinne erledigt.

Hieher gehören ferner 8 eingelangte Gesuche um Bewilligung von Lotterien, die sonst im hiesigen Kanton nach dem Gesetze vom 21. Februar 1843 verboten sind; diese Begehren wurden nach den in dem Rathsbeschluß vom 8. September 1856 ausgesprochenen Grundsätzen behandelt, d. h. diejenigen, welche zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken bestimmt waren, wie z. B. der Kantonalkunstverein und Armenarbeitsschulen, wurden bewilligt, die andern aber, die auf bloße Privatinteressen berechnet waren — mit Ausnahme von 2 — abgewiesen.

Das Kreisschreiben des Kleinen Rathes vom 25. Januar 1822 setzt die Bestimmungen fest, unter denen das Tanzen an Sonntagen gestattet ist; gleichwohl sind in den

Amtsbezirken Aarwangen, Burgdorf und Wangen Fälle vorgekommen, wo Tanzbelustigungen auch an andern als an den bestimmten 6 Tanzsonntagen von den Bezirksbeamten bewilligt worden; es sind dieselben hierauf angewiesen worden, sich dießorts streng an die Vorschrift des obigen Kreisschreibens, sowie derjenigen vom 22. Mai 1840 und 15. September 1841 zu halten. Ein Begehren des damaligen Theaterdirektors für Bewilligung von drei Maskenbällen im Winter von 1858 auf 1859 wurde abgewiesen. Einem Badwirthe wurde die Verlegung der 6 Tanzsonntage auf die Badesaison gestattet.

19. Aus- und Anherlieferungen von Verbrechern.

Wie von jeher war dieser Geschäftszweig auch in diesem Berichtsjahre von großem Umfang, daher mit andern Kantonenregierungen und dem Bundesrath häufig korrespondirt werden mußte; die Auslieferungsbegehren in den gegenseitigen Fällen betraten nicht weniger als 61 Individuen; unter diesen befanden sich zwei besonders bemerkenswerthe Fälle, nämlich zwei flüchtige Kantonsbürger, die sich bedeutende Unterschlagungen hatten zu Schulden kommen lassen; im einen Falle wurde der Angeklagte vom Auslande her eingeliefert, im andern Falle hingegen wurde die Auslieferung von Amerika aus, wenn nicht geradezu verweigert, doch an solche Bedingungen geknüpft, welche die Anklagekammer bestimmten, vom Auslieferungsbegehren zu abstrahiren; in einem andern Falle wurde die Auslieferung von Frankreich aus dem Grunde verweigert, weil der betreffende Angeklagte ein Franzose ist; im Uebrigen wurde nach sorgfältiger Prüfung der diesfallsigen Anklageakten diesen Begehren gegenseitig entsprechende Folge gegeben, so daß die betreffenden Angeklagten unter Vorbehalt der Vergütung der bündesgesetzlichen Kosten sofort transportirt worden sind.

Auf von der Königlich sardinischen Regierung angeregte Ausdehnung der Modifikationen, welche unterm 16. und 17. Juli 1855 an den Bestimmungen der nachträglichen Erklärung

vom 1. und 4. August 1843 zu dem Auslieferungsvertrage mit Sardinien vom 28. April 1843 festgesetzt worden sind, wurde nicht eingetreten.

20. Administrative Strafverfügungen.

Von Seite mehrerer Vormundschaftsbehörden ist in 13 Fällen beim Regierungsrathe dafür nachgesucht worden, Individuen — Erwachsene und Knaben — wegen Trunksucht, Arbeitsschau, Drohungen und Beschimpfungen, Widerfeindslichkeit gegen die Anordnungen des Vogtes und der Vormundschaftsbehörde, Verdorbenheit im Allgemeinen &c. in der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg einzusperren — von diesen sind zwei Fälle aus dem Kanton Aargau —; auf die hier seitigen Anträge wurde gewöhnlich in dem Sinne entsprochen, daß jene Individuen auf die Dauer eines Jahres und gegen ein jährliches Kostgeld, je nach deren Vermögensverhältnissen von Fr. 100 bis Fr. 300 in die Anstalt aufgenommen worden. In vier Fällen hingegen wurde die Freilassung vor Ablauf der bestimmten Zeit verfügt.

21. Vermischtes.

Außer diesen speziell aufgezählten Geschäftszweigen wurden noch eine Menge anderer Geschäfte polizeilicher Natur behandelt, welche sehr häufige Korrespondenz mit andern Kantonsregierungen und dem Bundesrath veranlaßten, namentlich 22 Fälle für Auswirkung von Scheinen und anderer Legitimationsschriften von und nach dem Auslande, ferner 26 Fälle für Informationen über das Schicksal, Leben und Tod ausgewanderter Personen aus hiesigem Kanton; 7 Fälle Interventionen in Niederlassungs-, Heiraths- und andern Angelegenheiten zum Schutze hiesiger Kantonsbürger bei auswärtigen Behörden und umgekehrt von solchen bei den hiesigen Behörden zu Gunsten ihrer Angehörigen; und endlich sind zum Schlüsse zu notiren mehrere Fälle von Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz betreffend die Ver-